Die Rechtsverhältnisse zwischen Finder und Verlierer

unter besonderer Berücksichtigung der mehrfach verlorenen Sache.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

der Juristischen Fakultät der Universität zu Rostock

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

vorgelegt von

Werner Fehlhaber

Referendar am Kgl. Amtsgericht zu Lauenburg a. d. Elbe.

Druck von Robert Noske, Borna-Leipzig

Großbetrieb für Dissertationsdruck

1914.

Referent: Professor Dr. Bernhöft.

Meinen Eltern!

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41553625_0072

Inhaltsverzeichnis.

Literaturverzeichnis.

Behrendt, Der Begriff der verlorenen Sache. Rostocker Diss. 1903.

Bekker, Der Besitz beweglicher Sachen. In Iherings Jahrbüchern Bd. 34.

Bernhöft, Das neue bürgerliche Recht. Bd. 3: Sachenrecht. Stuttgart.

Biermann, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Sachenrecht. 2. Aufl. Berlin 1903.

Bittkow, Der Anspruch auf Finderlohn. Erlanger Diss. 1906.

Blänkner, Die rechtliche Stellung des Finders verlorener Sachen. Greifswalder Diss. 1901.

Brückmann, Der Begriff der verlorenen Sache. Im Archiv für bürgerliches Recht Bd. 23 S. 322 ff.

Buhl, Das Recht der beweglichen Sachen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche. 1901.

v. Carlowitz-Hartitzsch, Der Fund. Leipziger Diss. Borna-Leipzig 1912.

Carlstaedt, Das Fundrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Marburger Diss. Borna-Leipzig 1911.

Crome, System des deutschen bürgerlichen Rechts. Bd. 3: Rechte an Sachen und an Rechten. Tübingen 1905

Delbrück, Vom Finden verlorener Sachen. In Iherings Jahrbüchern für die Dogmatik Bd. 3 S. 1 ff. Jena 1859.

Delius, Das Fundrecht und das Schatzrecht nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch unter besonderer Berücksichtigung der Pflicht der Polizeibehörden. Im Preußischen Verwaltungsblatt 20. Jahrg. Nr. 32. Berlin, 6. Mai 1899.

Dernburg, Das bürgerliche Recht des Deutschen Reichs und Preußens. Bd. 3: Sachenrecht. 4. Aufl. Halle a. S. 1908.

Endemann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. 8./9. Aufl. Berlin 1905.

Enneccerus, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. 4./5. Aufl. Marburg 1909.

Fischer-Henle, Das Bürgerliche Gesetzbuch. Handausgabe. München 1909.

Francke, Räumlichkeiten als Orte des Verlierens und Findens. In den Annalen des Deutschen Reiches für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft Bd. 36 S. 310 ff. München 1903.

Goldmann-Lilienthal, Das Bürgerliche Gesetzbuch. Bd. 2: Sachenrecht. Berlin 1912.

Hohmann, Der Begriff des Finders unter besonderer Berücksichtigung des Begriffes der verlorenen Sache nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Greifswalder Diss. 1911.

Jakubetzki, Bemerkungen zu dem Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. München 1892.

Isay, Die Geschäftsführung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche für das Deutsche Reich. Jena 1900.

Kommentar von R e i c h s g e r i c h t s r ä t e n, Das Bürgerliche Gesetzbuch. 2. Aufl. Berlin 1913.

Krause, Der Anspruch des Finders auf Finderlohn. Erlanger Diss. Borna-Leipzig 1904.

Leonhard, Fr., Vertretung beim Fahrniserwerbe. Leipzig 1899.

Manigk, Willenserklärung und Willensgeschäft. Berlin 1907.

Matthiaß, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. 5. Aufl. Berlin 1910.

Mohr, Der Fund verlorener Sachen. Erlanger Diss. 1901.

Müller, Die rechtliche Stellung des Finders. Greifswalder Diss. 1904.

Oertmann, Das Recht der Schuldverhältnisse. 3./4. Aufl. Berlin 1910.

Oesterreich, Das Recht des Finders einer verlorenen Sache unter besonderer Berücksichtigung des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Erlanger Diss. 1898.

Pfleiderer, Der Begriff der verlorenen Sache nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Tübinger Diss. 1910.

Planck, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Recht der Schuldverhältnisse. 3. Aufl. Berlin 1906.
Planck, Sachenrecht. 3. Aufl. Berlin 1907.
Schäfer, Über Fundrecht. In Seufferts Blättern für Rechtsanwendung Bd. 68 S. 1 ff.
Schütze, Zur Lehre von dem sogen. Fundddiebstahl und der Unterschlagung. Im Archiv für praktische Rechtswissenschaft Neue Folge Bd. 2.
Sieveking, Der Finder und die gefundene Sache. Erlanger Diss. 1896.
Silberschmidt, Der Fund verlorener Sachen. In Seufferts Blättern für Rechtsanwendung Bd. 69 S. 337 ff.
Schulz, System der Rechte auf den Eingriffserwerb. Im Archiv für die zivilistische Praxis Bd. 105 S. 1 ff.
Simeon, Recht und Rechtsgang im Deutschen Reiche. Berlin 1912.
Springmann, Der Begriff der Fundsache. Leipziger Diss. Borna-Leipzig 1906.
Stammler, Zur Lehre von der ungerechtfertigten Bereicherung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Halle 1908.
Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 5./6. Aufl. München und Berlin 1910.
Strauß, Das Fundrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs. München 1908.
Strohal, Der Sachbesitz nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Jena 1897.
Wedell, Die rechtlichen Beziehungen zwischen Finder und Verlierer nach dem Rechte des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Rostocker Diss. 1903.
Weiß, Das Recht des Finders. Göttingen 1891.
Wendt, Der Besitz und der Besitzwille. Gießen 1907.
Windscheid-Kipp, Lehrbuch des Pandektenrechts. 9. Aufl. Frankfurt a. M. 1906.
Wittus, Das Rechtsverhältnis zwischen Finder und Verlierer und seine rechtlichen Konsequenzen. Leipziger Diss. Borna-Leipzig 1905.
Wolff, Das Sachenrecht. Im Lehrbuch des bürgerlichen Rechts 4./5. Aufl. Marburg 1909.
Neumann, Handausgabe des Bürgerlichen Gesetzbuchs. 5. Aufl. Berlin 1905.
Mugdan, Die gesammelten Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Berlin 1899.

Einleitung.

Oft werden in der allgemeinen Ausdrucksweise des Volkes Tatsachen oder Handlungen mit einem Ausdruck bezeichnet, der in der Rechtssprache eine ganz bestimmte, oft von der Meinung des Volkes abweichende Bedeutung hat. Man denke an die häufige Verwechslung von Eigentum und Besitz, von Leihe und Miete. Dies ist auch bei dem Worte „finden" der Fall.

Wenn in der allgemeinen Umgangssprache vom Finden verlorener Sachen die Rede ist, so handelt es sich meist um das Entdecken solcher Sachen, die augenblicklich in niemandes Gewalt stehen. Es wird dabei kein Unterschied gemacht, ob es sich um eine bewegliche oder unbewegliche Sache handelt, ob eine herrenlose oder nur abhanden gekommene Sache vorliegt. Gegenstand unserer folgenden Ausführungen sollen nun das Rechtsverhältnis zwischen Finder und Verlierer unter besonderer Berücksichtigung der mehrfach verlorenen Sache und die daraus entspringenden rechtlichen Konsequenzen sein. Da nun aber naturgemäß das gesamte Fundrecht auf diesem Rechtsverhältnis aufgebaut ist, werden wir uns mit den in den §§ 965ff. BGB. normierten Fundvorschriften des näheren zu befassen haben.

In § 965 BGB. wird als Voraussetzung des Fundes verlangt, daß jemand eine verlorene Sache findet und an sich nimmt. Bei einer Untersuchung über das Wesen des Fundes wird man deshalb von einer Erörterung der beiden grundlegenden Begriffe beim Funde auszugehen haben, nämlich dem Begriff „verlorene Sache" und „finden und an sich nehmen". Sodann sind die rechtlichen Verhältnisse, die zwischen Finder und Verlierer entstehen, und die man in die beiden Gruppen Rechte und Pflichten einteilen kann, klar zu legen.

Im zweiten Teil sind speziell die Rechtsverhältnisse zu untersuchen, die bei einer mehrfach verlorenen Sache zwischen den hierbei beteiligten Personen entstehen können. Zunächst ist nachzuweisen, daß eine Sache überhaupt mehrfach verloren sein kann; sodann sind die rechtlichen Beziehungen zwischen Findern und Verlierern zu untersuchen. Dabei wird man je nach der Anzahl der Verlierer die Rechtsverhältnisse zu prüfen haben, die zwischen dem Eigentümer der Sache, mithin dem *ersten* Verlierer und den einzelnen Findern, sowie diejenigen, die zwischen den verschiedenen Findern selbst entstanden sind. Wir werden dabei zu dem Resultat gelangen, daß für die Klarlegung der Beziehungen dieser Personen ergänzend die Vorschriften über die unerlaubten Handlungen, die ungerechtfertigte Bereicherung und die Geschäftsführung ohne Auftrag zur Anwendung kommen werden, während die Regeln des Fundes und der Geschäftsführung ohne Auftrag für das Rechtsverhältnis zwischen Eigentümer und den mehreren Findern genügen werden.

Unerörtert bleibt die prozessuale Seite des Fundrechts, da eine Besprechung derselben den Rahmen dieser Abhandlung überschreiten würde. Aus demselben Grunde wird auch die geschichtliche Entwicklung nur dann herangezogen werden, wenn durch sie Streitfragen geklärt werden können.

In aller Kürze sei nur folgendes bemerkt: Schon in dem ältesten uns bekannten Gesetzbuch, dem des Babylonierkönigs Hammurabi aus dem Jahre 2250 v. Chr. sind Bestimmungen über den Fund getroffen worden.[1]) Ebenso kannte das jüdische[2]) und das griechische Recht[3]) ein Fundrecht. So ist Platon (Über die Gesetze, Buch 2 Kap. 1) der Ansicht, daß eine gefundene Sache, deren Eigentümer nicht mehr zu ermitteln sei, den Göttern zugesprochen werden müsse. Das römische Recht hat wohl eine Lehre vom Funde gekannt, jedoch fast gar nicht ausgebildet, im Gegensatz zum deutschen Recht, welches schon frühzeitig ein besonderes Recht für Fundsachen geschaffen hat.

So hat nach der lex Visigothorum der Finder die Pflicht, den Fund öffentlich bekanntzumachen und ihn der Obrigkeit anzuzeigen. Er hat auch schon die Aufbewahrungspflicht; als Entgelt hat ihm der Eigentümer seine Auslagen zu ersetzen und mit einem Finderlohn zu entschädigen. Durch die in der Folgezeit entstehenden mannigfaltigen Territorialgesetzgebungen wurde die Einheit des Fundrechts zerrissen; so fällt das Eigentum an der Fundsache, deren Eigentümer unbekannt ist, bald dem Fiskus, bald den Armen oder auch dem Bischof zu.

Nach dem Sachsenspiegel[4]) heißt es: „Was ein Mann findet oder den Dieben und Räubern abjaget, das soll er aufbieten vor den Kirchen und seinen Nachbarn. Kommt nach sechs Wochen niemand, so nimmt der Richter zwei Teile, jener aber den dritten“. Der Schwabenspiegel stellt den Finderlohn in das Ermessen des Verlierers; wird dieser nicht ermittelt, so fällt die eine Hälfte der Sache dem Reiche zu, die andere einer Kirche.

In der immer bunteren Gestaltung des Fundrechts — hatte doch fast jede Stadt ihr besonderes Fundrecht — wurde erst durch die großen Landesgesetzgebungen systematische und gründlichere Regelung getroffen. Hier wurde auch zuerst der Gedanke klar ausgesprochen, daß dem Verlierer ein Anrecht auf den Eigentumserwerb an der Fundsache zuerkannt wurde.

In den modernen Gesetzgebungen ist das Fundrecht überall eingehend geregelt worden, so auch im Bürgerlichen Gesetzbuch in den §§ 965—984 unter starker Anlehnung an das preußische Landrecht.

---

[1]) vgl. Müller, Die Gesetze Hammurabis, Wien 1903, S. 5.

[2]) Moses V Kap. 22 Vers 1—3: Wenn du deines Bruders Ochsen oder Schaf siehest irre gehen, so sollst du dich nicht entziehen von ihnen, sondern sollst sie wieder zu deinem Bruder führen. Wenn aber dein Bruder dir nicht nahe ist, und kennest ihn nicht, so sollst du sie in dein Haus nehmen, daß sie bei dir seien, bis dein Bruder suchet, und dann ihm wiedergebest. Also sollst du tun mit seinem Esel, mit seinem Kleide und mit allem Verlorenen, das dein Bruder verlieret, und du es findest; du kannst dich nicht entziehen.

[3]) vgl. Thalheim, Rechtsaltertümer, 3. Aufl. S. 48.

[4]) II. Art. 37.

Erstes Kapitel.

Begriffsbestimmungen.

§ 1.

Der Begriff „verlorene Sache".

Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch ist die erste Voraussetzung des Fundes eine verlorene Sache. Da dieser Begriff im Gesetze selbst nicht näher definiert ist, ist es Wissenschaft und Praxis überlassen geblieben, ihn zu bestimmen.

Zunächst muß es sich um eine Sache handeln, also um einen körperlichen Gegenstand[1]) (vgl. § 90 BGB.); es scheiden also von vornherein Rechte aus. Dies findet seine Erklärung darin, daß Rechte nicht sinnlich wahrgenommen und deshalb nicht gefunden werden können.

Ferner muß es sich beim Fund um bewegliche Sachen handeln, da Immobilien nicht abhanden kommen können. Logischerweise spricht deshalb das Bürgerliche Gesetzbuch im neunten Titel auch nur vom Erwerb und Verlust des Eigentums an beweglichen Sachen.[2])

Begrifflich setzt verlieren stets Eigentum voraus. Es entfallen daher für den festzustellenden Begriff auch alle Sachen, die in niemandes Eigentum stehen, sei es, daß an ihnen Eigentum niemals bestanden hat, sei es, daß der Eigentümer, in der Absicht, auf das Eigentum zu verzichten, an ihnen den Besitz aufgegeben hat (§ 959). An dieser Stelle ist auch der Schatz, das ist eine Sache, die solange verborgen gelegen hat, daß der Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist (§ 984), als Ausnahme zu erwähnen. Obwohl die Eigentumsrechte an ihm noch nicht erloschen sind, scheidet er doch aus dem Kreise der verlorenen Sachen aus Zweckmäßigkeitsgründen kraft besonderer Vorschriften aus. Treffend hat Endemann[3]) den Unterschied zwischen Fund und Schatz dahin ausgesprochen: Beim Schatz hat die Sache den Eigentümer, beim Fund der Eigentümer die Sache verloren.

Bei der Dereliktion ist aber zu beachten, daß nicht jede Besitzaufgabe schon ohne weiteres einen Eigentumsverzicht enthält. Die Entäußerungsabsicht des Eigentümers muß deutlich aus den Einzelheiten der Besitzaufgabe hervorgehen, da naturgemäß die Aufgabe des Eigentums meist mit Worten nicht erklärt wird, sondern sich aus den begleitenden Umständen ergeben muß.[4])

Nach Erledigung dieser Vorfragen kommen wir in das eigentliche Streitgebiet über den Begriff „verlorene Sache". Über diesen Begriff sind die verschiedenartigsten Meinungen geäußert worden.[5])

---

[1]) Crome a. a. O. S. 384 Anm. 4.
[2]) So Strauß a. a. O. S. 14; and. M. Sieveking S. 47, gegen ihn Wittus S. 3.
[3]) Endemann a. a. O. S. 5, 6, 8.
[4]) Staudinger § 959, 1 b.
[5]) Eine Zusammenstellung von gemeinrechtlichen Definitionen s. bei Strauß a. a. O. S. 9.

Wenn wir uns summarisch den Stand der Ansichten veranschaulichen, so gelangen wir zu folgendem Resultat:

I. Der Hauptstreit über die verlorene Sache dreht sich darum, wie weit eine Sache aus dem Machtbereich eines Menschen kommen muß, damit sie als verloren im Sinne des Gesetzes angesehen werden kann. Die Antwort auf diese Frage gibt uns sogleich die zwei Hauptgruppen der widerstreitenden Ansichten.

1. Die eine Gruppe verbindet mit dem Begriffe „verloren" unlöslich den Begriff „Besitzverlust". Nur die Sache, an der ich den Besitz verloren habe, ist zu einer verlorenen geworden, an der ein Fund möglich ist. Während die Vertreter dieser „Besitztheorie" [1]) in diesem Hauptpunkte alle übereinstimmen, ergeben sich doch innerhalb der ersten Gruppe noch verschiedene Unterabteilungen.

So verlangen einige [2]) — und zwar kann man diese wohl als Vertreter der herrschenden Meinung bezeichnen — scharf: Besitzverlust und Besitzlosigkeit zur Zeit des Fundes, andere verlangen zwar auch Besitzverlust, aber keinen nachfolgenden Zustand der Besitzlosigkeit.[3]) Schließlich wird von einer Seite auch noch die subjektive Meinung des Finders in Verbindung mit dem Begriff „verlorene Sache" gebracht. Denn nach Blänkner[4]) ist auch eine Sache, an der der Eigentümer objektiv den Besitz noch nicht verloren hat, dann als eine verlorene zu behandeln, wenn nach den gegebenen Verhältnissen der Finder sie für besitzlos halten durfte.

2. Die zweite Gruppe trennt den Besitzverlust von der verlorenen Sache. Sie gibt zwar zu, daß bei einer solchen Besitzverlust und Besitzlosigkeit der Regelfall sei, hält diese beiden Momente aber nicht für entscheidend. Es könnte vielmehr die Verlustfrage unabhängig von der Besitzfrage gelöst werden. Als Anhänger dieser Gruppe sind aufgetreten: Buhl;[5]) Endemann[6]) und besonders nachdrücklich Brückmann.[7]) Endemann will den Begriff des Besitzverlustes ersetzt wissen durch das Moment der Obhut. Nach ihm ist die Sache dann verloren, wenn sie der Menschenhand derart entfremdet ist, daß sie der sicheren Obhut entbehrt und dem Zugriff Dritter schutzlos ausgesetzt ist.[8])

Brückmann findet das entscheidende Merkmal in der wirtschaftlichen Beherrschung der Sache.

II. Auch in subjektiver Hinsicht sind die Ansichten nicht völlig geklärt.

1. Es ist zunächst Streit darüber, ob zum Verlieren das Moment der Unfreiwilligkeit begrifflich notwendig ist. Die Mehrzahl der Schriftsteller verlangt indessen, daß die Sache dem bisherigen Inhaber wider seinen Willen abhanden gekommen ist.[9]) Doch wird dieses Erfordernis auch geleugnet, so z. B. von Endemann.[10])

2. Manche Schriftsteller halten für den Begriff der verlorenen Sache es für wesentlich, daß der Verlierer nicht weiß, wo sie sich befindet.[11])

---

[1]) Planck § 965, 1a; Staudinger § 965 I, 1; Crome Bd. 3 S. 384; Silberschmidt a. a. O. S. 337; Schäfer a. a. O. S. 1 ff.; Mohr a. a. O. S. 14; Biermann § 965, 1 und die Mehrzahl der Diss.

[2]) Biermann, Planck, Schäfer.

[3]) Goldmann-Lilienthal a. a. O. S. 107; Mohr a. a. O. S. 15/16.

[4]) a. a. O. S. 14.

[5]) Buhl a. a. O. § 10 S. 53.

[6]) Endemann a. a. O. S. 567.

[7]) Brückmann a. a. O. S. 322 ff.

[8]) Endemann a. a. O.

[9]) Planck § 965, 1; Silberschmidt S. 341.

[10]) Endemann a. a. O.

[11]) Dernburg a. a. O. S. 401.

3. Staudinger[1]) und Endemann[2]) vertreten ferner die Auffassung, daß nur diejenige Sache als verloren gelten kann, deren Eigentümer an sich noch zu ermitteln ist (Gegenschluß aus § 984).

Treten wir nach dieser Skizzierung den verschiedenen Theorien näher, so schicken wir die nach der herrschenden und auch von uns vertretenen Ansicht geltende Definition voraus: Eine Sache ist dann eine verlorene, wenn sie, ohne herrenlos zu sein, wider Willen des Besitzers aus dessen Besitz gekommen ist — und zwar ohne eine hierauf gerichtete Tätigkeit eines andern — und zur Fundzeit sich nicht in dem Besitz eines anderen befindet. Diese Definition wird, natürlich von einigen Verschiedenheiten in der Formulierung abgesehen, durchweg anerkannt. Wir werden zunächst die von den Gegnern dieser Theorie geltend gemachten Einwendungen untersuchen und dabei die Richtigkeit der von uns vertretenen Meinung prüfen.

Als Hauptgegner der „Besitztheorie" ist Brückmann[3]) aufgetreten; er will bei der Begriffsbestimmung der verlorenen Sache diesen Begriff von dem in der herrschenden Lehre allgemein erforderten Besitzverlust trennen. Er bekämpft „die sklavische Abhängigkeit, in die man den Verlustbegriff des Gesetzes zum Besitzbegriff gebracht hat". Nach ihm soll es nur darauf ankommen, ob nach der subjektiven Meinung des Verlierers und nach der Auffassung des Verkehrs die Sache noch wirtschaftlich zu seinem Vermögen gehört oder ob sie wirtschaftlich für ihn nicht mehr in Betracht kommt. Allerdings schränkt Brückmann diese subjektive Beurteilung etwas ein, indem er in seine Definition die Worte „vernünftiger Weise" einsetzt und damit also auch einen objektiven Maßstab anlegen will.

Aber trotz dieses geringen Zugeständnisses an eine objektive Würdigung ist doch der subjektiven Meinung des Verlierers das Hauptgewicht beigelegt; aus diesem Grunde ist die Auffassung Brückmanns abzulehnen. Denn durch die Betonung dieses subjektiven Momentes würde es außerordentlich schwierig sein, den Begriff „verlorene Sache" bestimmt und klar zu fassen. Man denke z. B., daß der Richter bei einem Streite darüber, ob eine Sache eine verlorene sei, entscheiden sollte, ob die Sache nach der wirtschaftlichen Auffassung des Verlierers dessen Vermögen entzogen ist oder nicht.

Sonach ist nach der Definition Brückmanns der Begriff „verlorene Sache" offensichtlich zu weit gefaßt. Denn unter seine Definition fallen auch alle „verlegten" Sachen, deren Wiederfinden der Verlierer aufgegeben hat. Brückmann hat Recht, wenn er meint, daß solche Sachen im täglichen Leben als verloren bezeichnet werden; aber im rechtlichen Sinne sind sie unter diesen Begriff nicht einzureihen.[4]) Das Resultat, daß man Finderlohn an denjenigen bezahlen muß, der einen in unserm Hause versteckten Gegenstand, nach dem vergeblich gesucht ist, findet, kann für das praktische Leben nicht erwünscht sein. Aber auch aus dem Gesetzes-

---

[1]) a. a. O. § 965 I, 1e.

[2]) a. a. O. S. 568.

[3]) a. a. O. S. 322ff.; im Resultat mit ihm übereinstimmend Behrendt a. a. O. Gegen Brückmann ausführlich Silberschmidt a. a. O.; Carlstädt a. a. O. S. 10ff.; Hohmann a. a. O. S. 19ff.

[4]) Überhaupt ist der Auffassung Brückmanns, die sich auch bei Behrendt (a. a. O. S. 8) findet, daß der Sprachgebrauch des täglichen Lebens bei der Begriffsbestimmung der verlorenen Sache von einschneidender Bedeutung sein sollte, nicht zuzustimmen. Denn wie Hohmann (a. a. O. S. 11) richtig ausführt, würde bei der Nachfrage bei verschiedenen Personen, was sie sich unter einer verlorenen Sache vorstellten, so verschiedene und sich widersprechende Antworten erfolgen, daß man von einem einheitlichen Begriff „verlorene Sache" nach dem Sprachgebrauch des täglichen Lebens überhaupt kaum reden kann und von der juristischen Brauchbarkeit desselben ganz absehen muß.

texte selber läßt sich ein Argument gegen die Auffassung Brückmanns anführen. Denn in § 856 wird gesagt, daß dann Besitzverlust eintritt, wenn der Besitzer die tatsächliche Gewalt über die Sache aufgibt oder in sonstiger Weise verliert. Es ist demnach Besitzverlust dem Verluste des Gewahrsams gleichzustellen. Da nun aber gerade der Verlust des Gewahrsams, das ist der Möglichkeit, die tatsächliche Gewalt auszuüben, die Sache zu einer verlorenen macht, ist der Zusammenhang zwischen Besitz und Verlust bewiesen.[1])

Wenn Brückmann sich bei der Begründung seiner Ansicht auf die §§ 701 und 794 stützt, so ist ihm entgegenzuhalten, daß diese Paragraphen zur Begriffsbestimmung der verlorenen Sache überhaupt nicht heranzuziehen sind. Denn in § 794 ist eine Einzelvorschrift über die Schuldverschreibung auf den Inhaber enthalten und § 701 stellt den Verlust der Sache im Gegensatz zur Beschädigung derselben, also die völlige Entziehung im Gegensatz zur teilweisen Zerstörung dar.

Wenn Brückmann ferner meint, daß in den §§ 935, 1006, 1007, in denen von gestohlenen, verlorenen oder sonst abhanden gekommenen Sachen die Rede ist, „dem Gesetzgeber bei der Formulierung, als wohl auch bei der Begriffsbildung nichts ferner gelegen haben muß, als der Gedanke an die Besitzschranke",[2]) so ist diese Auffassung nicht zu teilen. Schon die Entstehungsgeschichte der genannten Paragraphen zeigt uns, daß unter die Norm des § 935 nur Sachen fallen sollen, deren Besitz der Eigentümer unfreiwillig eingebüßt hat.[3]) Ebenso zeigt die Entstehungsgeschichte der §§ 1006 u. 1007, daß nur die Tatsache des unfreiwilligen Besitzverlustes die Nebeneinanderstellung und besondere Behandlung der verlorenen, gestohlenen oder sonst abhanden gekommenen Sache rechtfertigt.[4])

Wir kommen deshalb zu dem Resultat, daß Verlieren stets Besitzverlust voraussetzt, und lehnen deshalb die Ansichten Brückmanns und seiner Anhänger ab.[5])

Was die Ansicht Endemanns[6]) betrifft, der die Obhut über die Sache als entscheidendes Merkmal für den Begriff „verlorene Sache" auffaßt, so läßt sich diese Abweichung aus der von Endemann vertretenen Auffassung des Besitzes erklären. Endemann kennt nämlich neben dem in Verbindung mit dem Besitzwillen entstehenden Besitz noch das objektive Gewahrsamsverhältnis, das lediglich durch die äußeren Umstände der vorhandenen Ordnung und Möglichkeit der Gewaltausübung bedingt ist. Dieses Verhältnis erkennt Endemann neben dem Besitzverhältnis als eine Unterart der rechtlich geschützten Sachgewalt an und meint deshalb, daß Verlieren im Sinne des § 965 nicht immer mit dem Besitzverlust übereinstimmt, sondern daß auch bei dem Aufhören des objektiven schützenden Gewahrsamsverhältnisses die Grundlage für die verlorene Sache gegeben ist.

Da das Gesetz aber die von Endemann gemachte Unterscheidung nicht kennt und die Literatur auch sich gegen seine Auffassung allgemein ausgesprochen hat, können wir seinen Standpunkt nicht billigen.

Mit Hilfe des gefundenen Resultates, daß Besitzverlust stets Bedingung für das Entstehen einer verlorenen Sache ist, können wir auch die rechtlichen Verhältnisse bei den „verlegten" und „vergessenen" Sachen erkennen. Vergessen ist eine Sache dann, wenn sie aus der Herrschaftssphäre des Besitzers an einen bestimmungs-

---

[1]) Silberschmidt a. a. O. S. 342/43.
[2]) a. a. O. S. 334.
[3]) Mot. Bd. 3 S. 348/49; Prot. Bd. 2 S. 213/14.
[4]) Prot. Bd. 2 S. 380/81.
[5]) s. Biermann § 965 Anm. 1: „Der Besitz muß verloren gegangen sein, sonst ist auch die Sache nicht verloren".
[6]) a. a. O. S. 567.

widrigen Platz gelangt ist, so daß der Aufenthalt der Sache immer noch bekannt ist; verlegt ist sie, wenn sie sich innerhalb der Herrschaftssphäre des Besitzers befindet und an einen bestimmungswidrigen Platz gelangt ist, ohne daß ihr Aufenthaltsort bekannt ist. Daß die verlegten Sachen nicht unter die verlorenen Sachen eingereiht werden können, folgt aus dem Umstande, daß die tatsächliche Gewalt des Besitzers an ihnen noch besteht, da die verlegte Sache sich immer noch in seinem Machtbereich befindet. Es ist mithin kein Besitzverlust entstanden, sondern nur eine tatsächliche Verhinderung in der Ausübung der tatsächlichen Gewalt im Sinne des § 856 Abs. 2, also auch keine verlorene Sache vorhanden.

Dagegen wird man die vergessenen Sachen in der Regel auch als verlorene ansehen können. Denn wenn ich z. B. meinen Spazierstock auf einer Wiese, auf der ich mich ausgeruht habe, vergesse, so ist hiermit nicht ohne weiteres der Besitzer der Wiese auch Besitzer des Stockes geworden, vielmehr muß aus den besonderen Umständen des Einzelfalls oder aus den von dem Besitzer der Wiese getroffenen Veranstaltungen auf die Herstellung seines Besitzes am Stocke deutlich geschlossen werden können. Ist dies nicht der Fall, so haben wir es mit einer Sache zu tun, die zurzeit außer Besitz ist und die deshalb auch als verlorene gefunden werden kann. Daß bei vergessenen Sachen stets ein unfreiwilliger Besitzverlust vorliegt, bedarf keiner näheren Erläuterung. Ist die Sache in einer Räumlichkeit vergessen worden, so wird man unter Beachtung unserer obigen Darlegungen wohl meist zu dem Resultat gelangen, daß der Besitz an der Sache auf den Inhaber der Räumlichkeit, in der die Sache vergessen ist, übergegangen ist, so daß eine verlorene Sache nicht zur Entstehung gelangen kann.

Da nur der Besitzverlust für die Begriffsbestimmung der verlorenen Sache von entscheidender Bedeutung ist, so können wir Blänkner[1]) nicht folgen, der die vergessenen Sachen aus dem Grunde nicht zu den verlorenen zählt, weil man ihren Aufenthaltsort kenne. Denn es gibt auch verlorene Sachen, deren Aufenthaltsort bekannt ist, so z. B. ist mein Hut, der in einen Fluß fällt und davonschwimmt, den ich aber noch lange mit den Augen verfolgen kann, für mich eine verlorene Sache. Es ist aber zu beachten, daß nach § 856 Abs. 2 eine ihrer Natur nach vorübergehende Verhinderung in der Ausübung der tatsächlichen Gewalt den Besitz nicht beendigt, in einem solchen Falle würde deshalb eine verlorene Sache nicht entstehen.

Was die einzelnen Streitpunkte innerhalb der „Besitztheorie" angeht, so ist, wie wir oben in § 2 zeigen werden, die subjektive Meinung des Finders, daß er eine verlorene oder keine verlorene Sache vor sich habe, unmaßgeblich.

Sodann ist bei einer verlorenen Sache, wie wir schon in unserer obigen Definition angedeutet haben, stets erforderlich, daß sie sich zur Zeit des Fundes außer Besitz befunden hat. Dieses Erfordernis wird allgemein anerkannt; naturgemäß gehört zu dem Begriffe des Verlorenseins, daß die Sache ungenützt und jedem Zugriff preisgegeben ist. Wenn man behaupten wollte, daß eine Sache gerade dadurch, daß sie ein Dritter an sich nimmt, verloren geht, so ist dem nicht beizustimmen. Denn ein solcher Finder würde sich der verbotenen Eigenmacht schuldig machen, da die Sache ja noch in Besitz ist. Der Verlierer könnte also bei diesem „Funde" die Sache gemäß § 861 zurückverlangen, ohne daß er Finderlohn zu zahlen brauchte.[2])

Es ist ferner nach fast allgemeiner Ansicht stets erforderlich, daß der Besitzverlust ein unfreiwilliger ist. So sagen die Mot. S. 386: Es ist „ein wesent-

[1]) a. a. O. S. 15.
[2]) **Brückmann** a. a. O. S. 348.

liches Merkmal der gefundenen Sache, daß die Innehabung ohne Willen des Verlierers aufgehoben ist“. Eine andere Meinung wird vertreten von Bittkow[1]) und Weiß,[2]) die beide auch dann eine Sache als verloren ansehen, wenn sie dem Besitzer ohne Willen oder mit seinem Willen unter Ausschluß des Eigentumsverzichts abhanden gekommen ist. Als Beispiel führt Weiß an, daß jemand einen Ring aus Mutwillen in den Fluß wirft.

Gegen die von diesen beiden Schriftstellern vertretene Ansicht spricht der Umstand, daß es sich bei den tatsächlichen Vorgängen, für die die obige Ansicht praktisch werden könnte, entweder um einen nur vorübergehenden Besitzverlust (also keine verlorene Sache) handelt oder um völligen Besitzverlust, der dann aber wider Willen des Besitzers der Sache erfolgt ist. Es ist also in jedem Falle die obige Definition überflüssig.

Es sind, wie in der Skizze erwähnt, noch Zweifel geäußert worden, ob die Kenntnis des Aufenthaltsortes einer verlorenen Sache — also ein rein subjektives Moment — dieser ihre Eigenart nehmen könne. So hat Schütze[3]) als Merkmal einer verlorenen Sache verlangt: das Aufhören des Bewußtseins vom Aufenthalt der Sache. Er führt als Beispiel an, daß ein vom Winde entführter Hut erst dann zu einer verlorenen Sache wird, wenn er den Augen des Verlierers entschwunden ist. Diese Schlußfolgerung scheint mir nicht richtig zu sein. Auch hier ist einzig und allein der Besitzverlust entscheidend.[4]) Es ist möglich, daß ich den Hut noch sehen kann, aber es ist mir aus besonderen Umständen, z. B. er ist in eine Schlucht gefallen, unmöglich, die tatsächliche Gewalt wiederzuerlangen. Schon jetzt ist der Hut eine verlorene Sache geworden, da mein Besitz an ihm aufgehört hat.

Schließlich besteht noch lebhafter Streit darüber, ob eine gestohlene Sache unter Umständen unter die verlorenen Sachen gezählt werden kann. Nun haben wir zwar gesehen, daß eine Sache nicht als verloren gilt, wenn sie dem Inhaber durch einen anderen gestohlen ist. Es kann aber fraglich werden, ob diese Sache, wenn sie vom Diebe wieder weggeworfen wird, nun als verlorene Sache aufgefaßt werden kann. § 910 des 1. Entw. eines Bürgerlichen Gesetzbuchs sprach von „verlorenen oder sonst abhanden gekommenen Sachen“. Die Motive[5]) bemerkten hierzu: „Von verlorenen Sachen wird nicht selten in einem Sinne gesprochen, welcher für die Vorschriften über den Fund zu eng ist. Die Miterwähnung ‚der sonst abhanden gekommenen Sachen‘ soll dazu dienen, das Gebiet der Anwendbarkeit der Vorschriften über die gefundenen Sachen vor einer zu engen Begrenzung zu bewahren und die Doktrin und Praxis zu befähigen, den Begriff des Finders näher festzustellen“. Die 2. Kommission hat deutlich zu erkennen gegeben, daß dies nur eine formelle, keine materielle Änderung bedeuten sollte.[6]) Daß keine sachliche Änderung vorliegt, wird auch von Planck,[7]) Staudinger[8]) und Biermann[9]) ausdrücklich anerkannt. Diese Schriftsteller halten es sachlich für nicht gerechtfertigt, wenn der Finder einer gestohlenen, vom Diebe aber wieder verlorenen oder wieder fortgeworfenen Sache nicht die Rechtsstellung eines Finders im Sinne des Gesetzes haben sollte.

---

[1]) a. a. O. S. 24.
[2]) a. a. O. S. 6.
[3]) a. a. O. S. 159; ebenso **Dernburg** a. a. O. S. 401.
[4]) Crome a. a. O. S. 384 Art. 13.
[5]) Bd. 3 S. 375.
[6]) Prot. II Bd. 3 S. 255 ff.
[7]) § 965, 1 a.
[8]) § 965, 1 h.
[9]) § 965, 1; and. A. **Wittus** a. a. O. S. 8.

Gestützt auf die Motive und auf die Tendenz des Fundrechts, die offenbar dahin geht, daß die Sachen, die aus dem Bereiche ihres Inhabers gekommen sind und nun für das Wirtschaftsleben brach liegen, möglichst bald wieder durch die Vermittlung des Finders in die richtigen Hände zurückkommen, halten wir es für richtig, den Begriff „verlorene Sache" möglichst weit zu fassen. Wir zählen deshalb im folgenden zu ihnen auch die gestohlenen und sonst abhanden gekommenen Sachen, vorausgesetzt, daß die sonstigen Merkmale des Begriffes „verloren" gegeben sind. So rechnen wir auch mit Planck[1]) eine solche Sache als im Sinne des § 965 verloren, an der der vermittelnde Besitzer ohne Zustimmung des mittelbaren Besitzers den Besitz freiwillig aufgegeben hat.

Wir sehen nach diesen Ausführungen, daß unsere an die Spitze gestellten Definition richtig ist. Wir zählen am Schluß noch die drei Haupterfordernisse der verlorenen Sache auf:

1. Besitzverlust,
2. Unfreiwilligkeit dieses Besitzverlustes,
3. das Fehlen fremden Besitzes zur Zeit des Fundes.

§ 2.

Der Begriff „Finder".

Wenn jemand eine Sache, die außer Besitz befindlich ist, zufällig antrifft, so ist er damit noch kein Finder geworden. Denn das Bürgerliche Gesetzbuch verlangt in § 965 zwei Bedingungen, die der Finder in sich vereinigen muß, er muß finden und an sich nehmen. Es fällt zunächst auf, daß der Gesetzgeber bei der Erklärung des Wortes „Finder" den Begriff „finden" verwertet. Es ist aber ohne weiteres klar, daß diese beiden Begriffe nicht gleichzustellen sind, vielmehr handelt es sich hier nur um eine sprachliche Ungenauigkeit des Gesetzestextes. Das Wort „Finder" hat eine technisch juristische Bedeutung, während das Finden rein tatsächlich zu verstehen ist, und zwar bedeutet es: eine Sache sinnlich wahrnehmen, sie antreffen.

Die subjektive Meinung des Finders, daß er eine verlorene Sache vor sich habe, bleibt unbeachtlich. Auch wenn er eine Sache, die er zu entwenden glaubt, die aber in Wirklichkeit eine verlorene ist, an sich nimmt, so ist er Finder im Rechtssinne.[2]) Ebenso würde es zu unzulässigen Folgen führen, wenn man nach der subjektiven Überzeugung des Finders, der eine Sache für eine verlorene hält, die Regeln des Fundes in diesem Fall anwenden wollte.[3]) Auch hier können nur die tatsächlichen Verhältnisse maßgebend sein.

Aber erst durch das Ansichnehmen der verlorenen Sache entstehen in der Person des Wahrnehmenden die Pflichten und Rechte des Finders. Die Protokolle[4]) führen aus: Ansichnehmen heißt den Besitz der Sache ergreifen, vorausgesetzt, daß es zum Zwecke des mindestens vorläufigen Behaltens geschieht.

Es wird also der Finder Besitzer der verlorenen Sache; zwar vermeidet der Gesetzgeber in § 965 das Wort „Besitzergreifung" und spricht nur von „an sich

[1]) § 965, 1a; ebenso Matthiaß a. a. O. S. 469.

[2]) So Sieveking § 1 S. 4: Die bona fides muß in dem Akt des tatsächlichen Findens im Gegensatz zum rechtlichen Finden enthalten sein; and. M. Komm. d. RGRäte § 965, 2: Antreffen heißt sinnlich wahrnehmen mit dem Bewußtsein, daß es sich um eine verlorene Sache handelt.

[3]) So Delbrück a. a. O. S. 24; Blänkner a. a. O. S. 14; Oesterreich a. a. O. S. 9; Crome a. a. O. S. 384 Art. 8.

[4]) Prot. Bd. 3 S. 258.

nehmen", aber gerade hierdurch stellt der Finder eine körperliche Beziehung zwischen sich und der Sache her, die ihm über sie die tatsächliche Gewalt und damit den Besitz nach § 854 verschafft. Man könnte zweifelhaft sein, ob nicht § 855 anzuwenden ist, ob mithin der Finder die tatsächliche Gewalt für den Verlierer in einem dem Haushalt oder Erwerbsgeschäft ähnlichen Verhältnis ausübt, vermöge dessen er den sich auf die Sache beziehenden Weisungen des Verlierers Folge zu leisten hat. Wenn dies der Fall wäre, so hätte der Finder kein selbständiges Besitzrecht, sondern wäre nur unselbständiger Inhaber, dem von den Rechten des Besitzers nur das Selbsthilferecht aus §§ 859—860 zustände. Jedoch ist eine Besitzdienerschaft des Finders gemäß § 855 nicht anzunehmen; denn aus seiner selbständigen Stellung gegenüber dem Verlierer, dessen auf die Sache gehenden Weisungen er nicht zu folgen braucht, und besonders aus seinem Zurückbehaltungsrecht geht klar hervor, daß zwischen Finder und Verlierer kein Abhängigkeitsverhältnis der in § 805 genannten Art vorliegt.[1])

Es ist aber zu beachten, daß der Begriff des Ansichnehmens ein engerer ist als der der Besitzergreifung, da hierbei erforderlich ist, daß man die Sache nicht nur für einige Augenblicke besehen will, sondern sie dauernd behalten will.[2]) So sagt Goldmann-Lilienthal[3]): „Das Ansichnehmen erfordert, daß man die Sache in eine enge nahe Beziehung zu sich bringt. Wenn z. B. jemand auf meinem Grundstück eine Sache verliert, so genügt es nicht, daß ich sie entdecke und mir sage, daß ich zugleich den Besitz an der Sache erworben habe . . . sondern ich muß, um Finder zu sein, die Sache noch ‚an mich' nehmen".[4])

Es entstehen deshalb z. B. keine Finderpflichten und -rechte, wenn ich eine Geldbörse auf der Straße sehe, sie an mich nehme, sie sofort wieder wegwerfe, nachdem ich gesehen habe, daß sie ohne Inhalt ist. Man muß annehmen, daß in diesem Falle gar kein Ansichnehmen vorliegt, sondern nur ein bloßes Aufnehmen der Sache, dem kein Besitzwille zur Seite stand.

Ohne Einfluß ist es ferner, ob der Finder nach der Sache gesucht hat oder nicht,[5]) ebenso, ob er den Eigentümer kannte oder nicht. Zwar liegt es in dem Wesen des Findens, daß zwischen dem Finder und der Fundsache und zwischen Finder und Verlierer bezüglich der Fundsache keine rechtlichen Beziehungen bestehen dürfen, aber dadurch kann die Finderqualität des nach einer verlorenen Sache Suchenden nicht ausgeschlossen werden.

Natürlich kann von einem Funde im Rechtssinne dann nicht die Rede sein, wenn jemand auf Grund eines Ersuchens oder eines Vertragsverhältnisses die verlorene Sache an einem bestimmten Ort sucht. Unter Umständen ist in diesem Falle gar keine verlorene Sache vorhanden, so daß schon aus diesem Grunde der Tätigwerdende nicht als Finder angesprochen werden kann; sollte die Sache doch verloren sein, so liegt in dem Ersuchen des Dritten ein einfacher Auftrag, für den nach § 662 kein Entgelt, also auch kein Finderlohn verlangt werden kann. Ist ein Vertragsverhältnis vorhanden, so liegt Dienst- oder Werkvertrag vor, so daß auch hier die Fundvorschriften nicht zur Anwendung gelangen können.

Ebenso sind diese nicht anzuwenden, wenn der Verlierer die verlorene Sache selbst wiederfindet. Denn rechtliche Beziehungen können nur zwischen zwei körperlich voneinander getrennten Personen zur Entstehung gelangen; sind deshalb die

---

[1]) Staudinger § 868,2b.
[2]) Prot. Bd. 3 S. 258.
[3]) a. a. O. S. 101 Anm. 4.
[4]) Staudinger § 965,3b.
[5]) And. M. Sieveking a. a. O. S. 3.

Personen des Verlierers und des Finders identisch, so kann von der Entstehung einer Fundobligation nicht die Rede sein. Aber auch wenn z. B. der Vermieter die vom Mieter verlorene Sache wiederfindet, kommt der obige Grundsatz zur Anwendung, da auch der mittelbare Besitzer Verlierer ist (Näheres unten im § 3).

Was schließlich die Person des Finders angeht, so kann nur ein Mensch Finder sein und nicht etwa ein Tier. Wittus[1]) bringt hierzu folgendes Beispiel: Wenn ein Hund eine verlorene Sache zufällig aufstöbert und sie seinem Herrn bringt, so ist der Herr Finder, und zwar erst von dem Momente ab, in dem er die Sache dem Hunde abnimmt. Unrichtig erscheint mir aber die Ansicht von Strauß,[2]) der auch dann den Herrn des Hundes als Finder ansieht, wenn der Hund ohne Wissen seines Herrn eine Sache aufgegriffen hat und ihm diese von einem Dritten abgenommen wird, bevor er sie seinem Herrn gebracht hat. Hier kann der Herr nicht Finder sein, weil es in seiner Person an dem einen Erfordernis fehlt, daß er die Sache nicht sinnlich wahrgenommen hat.

Sehr bestritten ist die Frage, ob ein Geschäftsunfähiger Finder sein kann. So meint Endemann[3]) und ebenso Weiß,[4]) daß die rechtliche Handlung eines Geschäftsunfähigen keine rechtliche Bedeutung habe und daher keine Rechte und Pflichten der in §§ 965 ff. genannten Art entstehen; es sei aus diesem Grunde ein Kind nicht als Finder anzusehen, da es nicht an sich nehmen könne.

Demgegenüber ist zu sagen, daß es für die Beantwortung dieser Streitfrage nur darauf ankommt, ob ein Kind Finder im technischen Sinne sein kann. Zweifellos kann es finden, d. h. sinnlich wahrnehmen; da nun aber die Erlangung der tatsächlichen Gewalt nach § 854 den Besitz begründet, so ist es auch dem Kinde durch diese Rechtshandlung möglich, Besitz an einer verlorenen Sache zu erlangen. Daß dem Kinde ein rechtsgeschäftlicher Wille beim Besitzerwerb fehlt, bleibt unbeachtlich, da das Besitzergreifen kein Rechtsgeschäft, sondern nur eine Rechtshandlung ist,[5]) die nicht den für Rechtsgeschäfte geltenden Vorschriften unterliegt. So auch die Motive[6]): Beim Besitzerwerb ist nicht erforderlich „ein Wille, gerichtet auf die Hervorbringung eines rechtlichen Erfolges“. Für die Entbehrlichkeit des Willensmomentes beim Besitzerwerb sprechen sich noch besonders aus Planck[7]) und Leonhard.[8]) Aber auch diejenigen Schriftsteller, die einen Willen für erforderlich halten, fassen diesen nicht als rechtsgeschäftlichen, sondern als natürlichen Willen auf. Diesen kann aber auch der Geschäftsunfähige haben. Beide Ansichten gelangen somit zu dem Resultat, daß auch ein Geschäftsunfähiger Finder sein kann.

§ 3.

Das Besitzverhältnis an der Fundsache.

Wenn jemand eine Sache gefunden hat, so ergeben sich für ihn Rechtsfolgen sowohl dinglicher als auch schuldrechtlicher Natur. Denn der Finder wird Besitzer der verlorenen Sache, wie wir schon oben erwähnten, indem wir eine Besitzdienerschaft gemäß § 855 ablehnten. Es ist aber noch zu untersuchen, welcher Art der Besitz ist, den der Finder durch den Fund erlangt.

---

[1]) a. a. O. S. 22.
[2]) a. a. O. S. 24.
[3]) a. a. O. Bd. 2 S. 568.
[4]) a. a. O. S. 3.
[5]) Enneccerus a. a. O. Bd. 1, 1 S. 319.
[6]) Bd. 1 S. 126.
[7]) a. a. O. § 854, 2.
[8]) a. a. O. S. 69/70.

Der vollkommenste Besitz, der Eigenbesitz gemäß § 872 scheidet für den Finder, jedenfalls für den redlichen, aus. Denn Eigenbesitzer ist derjenige, der eine Sache als ihm gehörend besitzt, der also mit dem animus domini über die Sache verfügt. Diesen animus hat der redliche Finder aber nicht, er weiß, daß die gefundene Sache für ihm eine fremde bleibt, und will den Fund an den Verlierer herausgeben, sobald dieser ermittelt ist.[1]) Es ist deshalb der Finder als Fremdbesitzer anzusehen.

Ob er nun aber alleiniger oder ob er unmittelbarer und der Verlierer mittelbarer Besitzer ist, wird in der Literatur durchaus verschieden beantwortet. Unter mittelbarem Besitz versteht man die durch den unmittelbaren Besitz einer anderen Person vermittelte Beziehung zu einer Sache. Der mittelbare Besitzer muß sodann zu der Sache in einem ganz bestimmten Rechtsverhältnis stehen, derart wie sie in § 868 durch Angabe von Beispielen und Anführungen begrifflicher Merkmale scharf bestimmt sind. Wir haben deshalb bei der Beantwortung der genannten Streitfrage § 868 zu untersuchen. Gelangen wir zu dem Resultat, daß das zwischen dem Verlierer und Finder bestehende Rechtsverhältnis ein ähnliches ist wie die, die § 868 aufführt, so folgt hieraus mit logischer Notwendigkeit die Annahme eines Besitzmittlerverhältnisses zwischen Finder und Verlierer; verneinen wir obiges Resultat, so ist damit auch der mittelbare Besitz des Verlierers abgelehnt.

§ 868 besagt: Besitzt jemand eine Sache als Nießbraucher, Pfandgläubiger, Pächter, Mieter, Verwahrer oder in einem ähnlichen Verhältnisse, vermöge dessen er einem Anderen gegenüber auf Zeit zum Besitze berechtigt oder verpflichtet ist, so ist auch der Andere Besitzer (unmittelbarer Besitzer).

Als gemeinsames Merkmal der vom Gesetzgeber im § 868 besonders hervorgehobenen Fälle ist der Besitz „auf Zeit" zunächst erkennbar bezeichnet. Aber noch ein zweites Erfordernis muß vorhanden sein, damit es sich zwischen Besitzmittler und mittelbarem Besitzer um ein ähnliches Verhältnis, wie es § 868 aufzählt, handeln kann. Denn wie Planck[2]) richtig bemerkt, wird der Ausdruck „ähnliches Verhältnis" nicht allein durch den Relativsatz „vermöge dessen er einem anderen gegenüber auf Zeit zum Besitz berechtigt oder verpflichtet ist", erklärt, sondern dieser Ausdruck hat selbständige Bedeutung. Endemann[3]) erblickt diese Ähnlichkeit der in § 868 aufgeführten Verhältnisse darin, daß in allen diesen Beispielen der unmittelbare Besitz des Besitzmittlers dadurch entstanden ist, daß der unmittelbare Besitzer ihm die Sache anvertraut hat. Biermann[4]) hält mit Recht diese Definition für zu eng, indem er ausführt, daß nach der Ansicht Endemanns der mittelbare Besitz überhaupt nicht originär erworben werden könnte, während doch z. B. der gesetzliche Vertreter und der Testamentsvollstrecker den von ihnen Vertretenen den Besitz vermittelten. Deshalb sieht Biermann, und wir mit ihm, als das entscheidende Merkmal der in § 868 genannten Beispiele den Umstand an, daß hier stets der mittelbare Besitzer sein Recht zum Besitz von einem anderen ableitet.[5]) Wir haben somit die beiden Erfordernisse des § 868 festgestellt: Besitz auf Zeit und Ableitung des Besitzrechtes vom mittelbaren Besitzer.[6])

Liegen diese beiden Erfordernisse bei dem Rechtsverhältnis zwischen Finder und Verlierer vor?

---

[1]) Wolff a. a. O. Bd. 2 S. 228. [2]) a. a. O. § 868, 2b β.

[3]) a. a. O. Bd. 2 S. 126 ff.

[4]) a. a. O. § 868, 2.

[5]) Leonhard (a. a. O. S. 61/62) sieht den im § 868 ausgesprochenen Grundgedanken darin, daß sich der Besitz und der Besitzerwerb des unmittelbaren Besitzers in der Regel gleichsam als ein Vermögensstück des mittelbaren Besitzers darstellt. Ebenso Staudinger § 868, 1a.

[6]) So auch die herrschende Meinung.

Zunächst dürfte es zweifelhaft sein, ob der Finder dem Verlierer gegenüber auf Zeit zum Besitze berechtigt ist, da er nach § 975 jederzeit den Besitz an der Fundsache der Polizeibehörde überlassen kann.[1]) Deshalb meint auch Planck,[2]) besonders in Hinsicht auf § 940 Abs. 2, wonach die durch unfreiwilligen Besitzverlust bewirkte Unterbrechung der Ersitzung als nicht erfolgt gilt, wenn der Verlierer den Eigenbesitz binnen Jahresfrist wiedererlangt hat, daß es nicht im Sinne dieser Ausnahmevorschrift liege, daß ihre Voraussetzung schon dann gegeben sei, wenn die Sache binnen Jahresfrist in den Besitz eines redlichen Finders gelange. Demgegenüber ist jedoch anzunehmen, daß gerade durch diese Ausnahmevorschrift die Rechtslage des Ersitzenden dem neuen Besitzer gegenüber besser gestaltet werden sollte.

Gegen den von Staudinger (siehe oben) geltend gemachten Einwand ist zu sagen, daß trotz der eventuellen Ablieferungspflicht an die Polizeibehörde an der Berechtigung und Verpflichtung des Finders zum Besitz nichts geändert wird. Es ist vielmehr anzunehmen, daß der Finder auf Zeit zum Besitze verpflichtet ist. Für diese Auffassung spricht besonders der Wortlaut des § 966: Der Finder ist zur Verwahrung der Sache verpflichtet. Dagegen darf man nicht mit Wendt[3]) folgendermaßen argumentieren: Folglich ist die Stellung des Finders ähnlich wie die des Verwahrers. Der Verwahrer ist Besitzmittler nach § 868, folglich ist es auch der Finder. Mit der Widerlegung dieser Folgerungen kommen wir auf das zweite oben geforderte Merkmal des § 868: Der Ableitung des Besitzes.

Denn diese Ableitung des Rechtes zum Besitz können wir in allen der in § 868 aufgeführten Beispiele feststellen, und zwar besteht meistens ein Vertrag, auf Grund dessen der jetzige Besitzer die Sache in seinen Besitz nehmen darf. Allerdings braucht nicht immer ein Vertrag vorzuliegen. Denn wie wir schon sahen, kann auch der gesetzliche Vertreter und der Testamentsvollstrecker einem anderen mittelbaren Besitz verschaffen. Hier beruht die Möglichkeit der Besitzmittlerschaft nicht auf einem Vertrage, sondern auf besonderen gesetzlichen Bestimmungen, die diese rechtlichen Folgen eintreten lassen.

Wenden wir die gefundenen Grundsätze auf den Finder an, so ist von vornherein klar, daß ein Vertrag zwischen Finder und Verlierer nicht, oder jedenfalls nicht im Regelfall vorliegt. Aber auch besondere gesetzliche Bestimmungen, die einen mittelbaren Besitz des Verlierers rechtfertigen könnten, bestehen nicht. Zwar ergeben sich durch das Finden zwischen Finder und Verlierer rechtliche Beziehungen, aber diese entstehen erst dadurch, daß der Finder die Sache in Besitz nimmt, nicht aber ist der Besitz auf Grund der rechtlichen Beziehungen erlangt, wie es § 868 vorschreibt. Es ist deshalb der bedeutsame Unterschied gegenüber den Beispielen des § 868 festzustellen, daß dort jemand auf Grund gewisser rechtlicher Beziehungen herleitet, während beim Finder der Besitz die Grundlage für die erst sekundär entstehenden Rechtsfolgen ist, also dort Voraussetzung, hier Folge.

Da also der Finder die Sache nicht auf Grund eines Rechtsverhältnisses in Besitz nimmt, kann er auch sein Recht zum Besitz nicht von einem anderen ableiten. Daß der Besitz als Tatsache auch von niemandem abgeleitet ist, erklärt sich daraus, daß der Finder eine außer Besitz befindliche Sache, die ihm nicht vom Verlierer anvertraut ist, an sich nimmt. Wir kommen somit zu dem Resultat: Der Finder ist alleiniger Besitzer, und zwar Fremdbesitzer der Fundsache, ohne daß diesem Fremdbesitz ein Eigenbesitz entspricht.[4]) Unrichtig ist also der von Bekker[5]) aufgestellte Grundsatz: „Kein Besitz ohne Eigenbesitz".[6])

---

[1]) Planck § 868, 2b β. [2]) So Staudinger § 868. [3]) a. a. O. S. 62.
[4]) Wittus a. a. O. S. 35. [5]) a. a. O. in IheringsJ. Bd. 34 S. 22.
[6]) Staudinger § 868 III, 2b; Planck § 868, 2b; Biermann § 868; Strohal a. a. O. S. 24ff. und andere; and. M. Strauß a. a. O. S. 29; Windscheid-Kipp a. a. O. S. 698; Wendt a. a. O. S. 62ff.

Wie wir schon oben angedeutet haben, gelten diese Ausführungen nur für den Regelfall des Fundes, d. h. der Finder muß die Sache zufällig oder aus eigenem Antrieb gefunden haben. Anders ist natürlich zu entscheiden, wenn der Finder auf Grund eines Rechtsverhältnisses, z. B. eines Auftrages dem Verlierer gegenüber sich zum Finden verpflichtet hat. In diesem Falle haben wir das von uns geforderte Rechtsverhältnis, auf Grund dessen der Finder sein Recht zum Besitz von einem anderen ableitet; es ist mithin bei dieser Sachlage im Augenblick des Fundes der Verlierer mittelbarer Besitzer der Sache geworden.

Zweites Kapitel.

Die Rechtsverhältnisse zwischen Finder und Verlierer.

§ 4.

Die Rechtsstellung des Finders im allgemeinen.

Durch den Umstand, daß jemand eine fremde Sache findet, entstehen wichtige dingliche und obligatorische Rechtsfolgen. Da der Finder, wie wir gesehen haben, meist alleiniger Finder der Fundsache sein wird, stehen ihm gegebenenfalls die Besitzentziehungsklage des § 861, die Besitzstörungsklage des § 862 und auch die Klage aus früherem Besitz gemäß § 1007 zu. Neben diesen Rechtsfolgen entsteht aber auch durch die gesetzlichen Ansprüche und Pflichten zwischen Finder und Verlierer ein obligatorisches Schuldverhältnis. Es ist hierbei allerdings zu bemerken, daß dieses nicht ein vollkommenes ist; denn die Ansprüche des Finders sind nur Gegenansprüche gegen das Rückforderungsrecht des Empfangsberechtigten, sie sind, wie wir weiter unten ausführen werden, nur in conditione, nicht in obligatione, d. h. der Empfangsberechtigte ist zu diesen Leistungen nur verpflichtet, wenn er sein Rückforderungsrecht geltend macht und die Sache zurückerhält.[1] Der Verlierer kann durch Rückgabe der gefundenen und an ihn abgelieferten Sache die Ansprüche des Finders ausschließen, der Finder andererseits sich an der Fundsache selbst für seine Ansprüche Befriedigung verschaffen.[2]

Die obligatorischen Beziehungen zwischen Finder und Verlierer können verschiedenartig gestaltet sein. Bestanden zur Zeit des Fundes zwischen den obigen Personen überhaupt keine rechtlichen Beziehungen, so wird das durch den Fund entstehende Rechtsverhältnis nach den typischen Fundregeln der §§ 965 ff. geordnet.

Zuweilen wird ein einseitiges Versprechen des Verlierers vorliegen, dem Wiederbringer der verlorenen Sache eine Belohnung auszuzahlen; dann haben wir es mit einer Auslobung gemäß § 675 zu tun.

Zuweilen besteht zwischen ihnen ein Vertragsverhältnis derart, daß der eine nach der verlorenen Sache suchen soll und sie, falls die Nachforschung erfolgreich

---

[1]) Mot. Bd. 3 S. 379.

[2]) Wedell (a. a. O. S. 45/46) folgert aus diesen Grundsätzen richtig, daß ein Finder, der in Gemäßheit des § 970 Aufwendungen auf die Fundsache gemacht hat, die dann später zufällig bei ihm untergeht, kein Mittel hat, um seine Ansprüche geltend zu machen. Der Finder trüge also in zweiter Linie neben dem Eigentümer die Gefahr des zufälligen Untergangs der Fundsache. Vgl. auch Goldmann-Lilienthal a. a. O. S. 110 Art. 18.

ist, dem anderen auszuhändigen hat. Wir haben schon gesehen, daß in diesem Falle entweder ein Auftrag oder ein Dienst- oder Werkvertrag vorliegt.

Unter diesen verschiedenen Möglichkeiten wird die erste, daß der Finder ohne Aufforderung seitens eines anderen aus eigener Initiative tätig wird, der Regelfall sein.

Wenn nicht ein besonderer Verpflichtungsgrund vorliegt, ist niemand verpflichtet, eine Sache an sich zu nehmen und sie dem Verlierer zurückzugeben. Es hat deshalb der Gesetzgeber eine im allgemeinen für den Finder günstige Rechtslage geschaffen, um ihn so dazu anzuhalten, sich einer verlorenen Sache anzunehmen. Trotz der von manchen Seiten geäußerten Befürchtungen, daß es sich jeder wohl überlegen möge, ob er gut daran tut, eine verlorene Sache aufzuheben, sind die Interessen des Finders vom Gesetzgeber wohl gewahrt. So kann er sich durch die Ablieferung der gefundenen Sache an die Polizeibehörde von allen weiteren Verpflichtungen befreien (§ 967), und auch damit, daß er die Sache an irgendeinen Empfangsberechtigten herausgibt, hat er seine Finderpflichten erfüllt (§ 969). Die Haftung des Finders ist im Gegensatz zu § 914 des 1. Entw., der ihm die Sorgfalt eines ordentlichen Hausvaters auferlegte, auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt (§ 968).

Diesen Pflichten stehen ziemlich umfangreiche Rechte gegenüber, so der Anspruch auf Finderlohn und die Möglichkeit, nach Ablauf einer bestimmten Frist das Eigentum an der Fundsache zu erwerben.

Es ist somit die Rechtsstellung des Finders im allgemeinen als eine günstige zu bezeichnen.

Im Anschluß an die Darstellung der allgemeinen Rechtsstellung des Finders wäre noch auf das Verhältnis des Finders zum Geschäftsführer ohne Auftrag einzugehen. (Näheres hierüber siehe unten in § 14.)

§ 5.

Pflichten des Finders.

Durch das Ansichnehmen einer verlorenen Sache tritt der Finder in ein gewisses obligatorisches Verhältnis zu dem Eigentümer bezw. dem Verlierer der verlorenen Sache. Die sich aus diesem Rechtsverhältnis ergebenden Pflichten des Finders stellen sich dar:

1. Als eine unbedingte Anzeigepflicht, die entweder dem bekannten Empfangsberechtigten oder bei dessen Unbekanntheit der Polizeibehörde gegenüber besteht (§ 965).

2. Als eine Verwahrungspflicht der verlorenen Sache (§ 966).

Die Pflichten des Finders beim Kleinfund, bei dem die Anzeige an die Polizeibehörde unterbleiben kann, werden in unserer Abhandlung an der gegebenen Stelle kurz gestreift werden.

1. Anzeigepflicht.

Wie schon oben erwähnt, ist die Anzeigepflicht des Finders eine unbedingte, d. h. sie kann nicht durch eine ähnliche Tätigkeit, wie z. B. eine öffentliche Ausschreibung ersetzt werden.[1]) Es hat ferner die Anzeige unverzüglich, also ohne schuldhaftes Verzögern (§ 121 Abs. 1) zu erfolgen.[2]) Der Anzeigepflicht kann in zwei verschiedenen Formen genügt werden:

---

[1]) Staudinger § 965 III.
[2]) Nicht in einer bestimmten Frist; so ALR. I § 935 ff.

1. Wenn dem Finder ein Empfangsberechtigter bekannt ist, ist nur an diesen eine Anzeige möglich. Unter „Empfangsberechtigter" ist jeder zu verstehen, der die Herausgabe vom Finder verlangen kann, sei es auf Grund eines privaten, sei es auf Grund eines öffentlichen Rechts.[1]) Es gehört zu dieser Gruppe nicht nur der Verlierer, der die Sache in seinem unmittelbaren Besitz gehabt hat, bevor sie abhanden kam, sondern auch der Eigentümer, der mittelbare Besitzer und der Pfandgläubiger. Der Finder ist jedoch nur zu einer Anzeige an einen der mehreren Empfangsberechtigten verpflichtet. Eine besondere Nachforschungspflicht trifft den Finder nicht; kennt er aber Tatsachen, die auf eine bestimmte Person hinweisen, so hat er diese anzugeben.[2])

2. Ist der Verlierer oder sein Aufenthaltsort dem Finder unbekannt, so hat letzterer den Fund und die Umstände, aus denen die Person des Empfangsberechtigten erkannt werden könnte, der Polizeibehörde anzumelden. Welche weiteren Schritte die Polizeibehörde, die übrigens nicht immer die des Fundortes zu sein braucht,[3]) unternimmt, richtet sich nach Landesrecht.

Es ist noch zu erwähnen, daß die Pflicht zur Anzeige an die Polizeibehörde nicht besteht, wenn es sich um einen Kleinfund handelt, d. h. wenn die gefundene Sache nicht mehr als 3 Mk. wert ist.[4]) Der Finder einer solchen Sache ist bei Nichtkenntnis des Verlierers nur verpflichtet, auf Nachfrage den Fund anzugeben.

Die Verletzung der Anzeigepflicht hat für den Finder den Verlust auf Anspruch des Finderlohns zur Folge; außerdem macht er sich noch schadensersatzpflichtig und verliert die Möglichkeit, Eigentum an der Fundsache zu erwerben.

2. Verwahrungspflicht.

Als zweites ist dem Finder die Verwahrung der Sache auferlegt, diese Pflicht besteht, sobald er die Sache an sich genommen hat; bloßes Aufnehmen zur Besichtigung der Sache verpflichtet ihn noch nicht. Was zur Verwahrung der Sache erforderlich ist, bestimmt sich im Einzelfall verschieden; die Haftung des Finders ist wieder die allgemeine für Vorsatz und Fahrlässigkeit.

Der Finder braucht die Sache nicht persönlich zu verwahren, so daß eine Unterbringung bei einem Dritten zulässig ist.[5]) Es sind deshalb auch die Vorschriften über die Verwahrung (§§ 688 ff.) nicht ohne weiteres anzuwenden. Der innere Grund für die Verschiedenheit der Verwahrungspflicht liegt in der Verschiedenheit der persönlichen Verpflichtung: Der Verwahrer ist durch einen Vertrag, der auf Grund besonderen Vertrauens geschlossen zu werden pflegt, zur Verwahrung verbunden, während die Pflicht des Finders weder auf einem Vertrage noch auf einem persönlichen Vertrauensverhältnis, sondern allein auf den Gesetzesvorschriften beruht.[6])

Die Verwahrungspflicht schließt naturgemäß die Erhaltungspflicht in sich.[7]) Diese kann sich zu einer Verwertungspflicht[8]) fortentwickeln, wenn der Verderb der Sache zu besorgen ist oder wenn die Aufbewahrung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist. In diesem Falle hat der Finder die Sache öffentlich gemäß

---

[1]) Planck § 965, 2 a α.
[2]) Staudinger § 965, 4 c.
[3]) Planck § 965, 2 a β.
[4]) Wedell a. a. O. S. 36 nennt diese Bestimmung antisozial; doch ist die Vorschrift geeignet, Finder und Behörde vor unnötigen Belastungen zu schützen.
[5]) Planck § 966, 1.
[6]) Springmann a. a. O. S. 7.
[7]) § 911 Abs. 1 des 1. Entw.; Planck § 966, 1.
[8]) So Strauß a. a. O. S. 39.

den Vorschriften des § 383 versteigern zu lassen, wobei der Polizeibehörde vorher Anzeige zu machen ist, damit diese gegebenenfalls im Interesse dem Empfangsberechtigten ihre Maßregeln treffen kann (§ 966 Abs. 2). Der Eigentumserwerb des Erstehers folgt aus §§ 932 ff., 935 Abs. 2, auch wenn er weiß, daß die Sache dem Finder nicht gehört, „denn der Finder ist zur Veräußerung im Wege öffentlicher Versteigerung durch § 966 Abs. 2 gesetzlich ermächtigt; eine so erfolgte Veräußerung steht deshalb in der rechtlichen Wirkung einer Veräußerung durch den Eigentümer gleich“.[1])

Die Folge der Versteigerung ist nun, daß der Erlös in jeder Beziehung an die Stelle der Sache tritt, insbesondere ist also der Finder jetzt zur Verwahrung des Erlöses verpflichtet.

Zweifelhaft kann es sein, ob der Finder berechtigt ist, Sachen, die schnell verderben oder deren geringer Wert die Kosten einer Versteigerung nicht deckt, freihändig veräußern oder selbst verzehren kann. Die Frage ist m. E. zu bejahen; denn den Verlierer trifft kein Verlust, da er immer noch einen Anspruch aus der ungerechtfertigten Bereicherung wegen des Verbrauches oder der Veräußerung hat, während die Verneinung obiger Frage, ohne irgendwelchen Interessen zu dienen, lediglich zu einer Unbilligkeit gegen die Finder führen würde.[2])

Als eine besondere Form der Verwahrungspflicht ist die Pflicht des Finders, auf Anordnung der Polizeibehörde die Sache oder den Versteigerungserlös an sie abzuliefern (§ 967) zu bezeichnen. Mit der Ablieferung geht die Verwahrungspflicht auf die Polizeibehörde über, genau so wie wenn der Finder die Sache freiwillig an sie abgeliefert hat.

3. Herausgabepflicht.

Die wichtigste Pflicht des Finders, nämlich die Sache dem Empfangsberechtigten herauszugeben bezw. nach § 976 die Polizeibehörde zur Herausgabe zu ermächtigen, ist von dem Gesetzgeber nicht ausdrücklich unter den Regeln des Fundes aufgezählt. Diese Pflicht ist selbstverständlich und deshalb auch stillschweigend vorausgesetzt.[3]) Sie ist nach allgemeinen Grundsätzen zu beurteilen, je nach dem Rechte des Empfangsberechtigten ist diese Pflicht des Finders im Einzelfall rechtlich zu würdigen. Näheres hierüber bei der Untersuchung der Rechte der Klagen, die der Verlierer und die sonstigen Empfangsberechtigten gegenüber dem Finder geltend machen können. Hier sei nur erwähnt, daß der Finder die Sache nicht immer dem Verlierer als solchem herausgeben muß; er kann dies aber mit Übergehung der anderen Empfangsberechtigten stets tun und wird dann nach § 969 durch diese Herausgabe auch den sonstigen Empfangsberechtigten gegenüber von allen Verpflichtungen befreit. Diese Vorschrift will dem Finder entgegenkommen; gibt er die Sache an einen der mehreren Empfangsberechtigten heraus, so ist er aus den Verpflichtungen des Fundes nicht mehr haftbar zu machen. Dies ist auch der Fall, wenn der Finder die Sache dem Verlierer zurückgibt, obwohl er weiß, daß dieser die Sache gar nicht fordern kann, so z. B. dem Diebe der betreffenden Sache.[4])

---

[1]) Planck § 966, 2.

[2]) Staudinger § 966, 2a, jedenfalls hinsichtlich des Kleinfundes; Dernburg a. a. O. S. 403 Anm. 17; Matthiaß a. a. O. S. 469; and. M. Planck § 966, 1; Biermann § 966, 3.

[3]) Sie ergibt sich übrigens auch aus §§ 985 ff.

[4]) Eine andere Auffassung vertritt der Komm. d. RGRäte (§ 969), indem er dem Finder die Berufung auf § 969 abschneidet, weil die Herausgabe gemäß § 138 nichtig ist. Ebenfalls dagegen haben sich ausgesprochen: Dernburg S. 407 Anm. 22; Biermann § 969; Planck ebenda; Fischer-Henle ebenda.

Denn der Verlierer als solcher ist nach § 969 **immer** empfangsberechtigt, auch wenn er kein Recht an der Sache hat. Somit entfällt für den Finder die Notwendigkeit, die Legitimation des Empfangsberechtigten zu prüfen. Er hat sich nur zu vergewissern, ob er einen solchen vor sich hat und kann, wenn er diese Gewißheit erlangt hat, die Sache an ihn herausgeben. Denn hierdurch hat er den Zweck der gesamten Fundvorschriften erreicht, daß nämlich das Besitzverhältnis, welches vor dem Fund bestand, wieder hergestellt wird.[1])

Daß § 969 nicht so auszulegen ist, daß der Finder durch Herausgabe der Sache an den Verlierer den übrigen Empfangsberechtigten gegenüber nur dann befreit werde, wenn er gemäß § 968 ohne Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit die Legitimation des Verlierers geprüft hat, geht schon aus dem Grunde hervor, daß in diesem Falle der § 969 ganz überflüssig sein würde, da dasselbe schon in §§ 428 u. 968 zum Ausdruck gebracht ist. Die herrschende Meinung stellt sich deshalb auch auf den Standpunkt, daß der Finder durchaus nicht zu einer Prüfung der Legitimation des Empfangsberechtigten verpflichtet ist.[2]) Auch praktisch ist dieses Resultat zu billigen; denn einerseits sollen dem Finder möglichst wenig Pflichten aufgebürdet werden, während andererseits die Vorschriften über die unerlaubten Handlungen (§§ 823, 826) zur Anwendung kommen, falls der Finder die Sache wissentlich einem unberechtigten Verlierer herausgibt mit dem Vorsatz, dem an der Sache Berechtigten Schaden zuzufügen. Es wird also nicht mit der obigen Auffassung „der Unredlichkeit direkter Vorschub geleistet", wie **Müller**[3]) behauptet. Aus demselben Grunde kann der Finder die Sache an den Besitzdiener herausgeben, falls dieser die Sache vor dem Verluste in Händen hatte. Denn hierdurch würde ebenfalls wieder das alte Besitzverhältnis hergestellt, da zugleich mit dem Besitzdiener der Besitzherr die Sache zurückerhält. Natürlich darf der Finder die Sache dann nicht mehr an den Besitzdiener herausgeben, wenn die Besitzdienerschaft nicht mehr besteht. Ein Irrtum des Finders regelt sich nach § 968.

§ 6.

Rechte des Finders.

1. Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen.

Da das Gesetz den Finder zu einem bestimmten Verhalten verpflichtet, ist es verständlich, daß der Finder, sofern dieses Verhalten mit Aufwendungen verbunden war, hierfür Ersatz verlangen kann (§ 970). Voraussetzung des Ersatzanspruches ist, daß der Finder die Aufwendungen zum Zwecke der Verwahrung oder Erhaltung der Sache oder zum Zwecke der Ermittlung eines Empfangsberechtigten gemacht hat, und daß er außerdem nach den obwaltenden Umständen nach vernünftigem Ermessen für erforderlich halten durfte. Die Notwendigkeit der Aufwendungen ist

[1]) Nach den Mot. (Bd. 3 S. 376) war dem Finder die Prüfung der Legitimation des Empfangsberechtigten zur Pflicht gemacht; empfangsberechtigt war nur derjenige, dem kraft eines dinglichen Rechtes die Vindikation der Sache zusteht. Dagegen stellte sich die Kommission für die 2. Lesung auf den Standpunkt, daß einmal der Empfangsberechtigte sich auch nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung beurteile, und daß der Finder bei der Herausgabe nur zu prüfen habe, ob der andere auch wirklich Verlierer der Sache war.

[2]) **Matthiaß** S. 470; **Staudinger** § 969a; and. M. **Dernburg** S. 404, der dies ungesunde Argumentationen nennt, um ein gesundes Resultat zu gewinnen; ebenso **Müller** a. a. O. S. 41.

[3]) **Müller** a. a. O. S. 41.

also vom Standpunkte der für den Finder erkennbaren Umstände zu prüfen, wobei ein Irrtum des Finders diesem nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit zuzurechnen ist. Da, wie wir später noch genauer ausführen werden, der Finder auch Geschäftsführer ohne Auftrag ist und ihm deshalb auch ein Anspruch aus § 683 auf Ersatz der Aufwendungen zusteht, so ist noch das Verhältnis der §§ 683 u. 970 zu untersuchen.

Beide Paragraphen unterscheiden sich in mehreren Beziehungen: In einer Hinsicht ist § 970 weiter gefaßt als § 683, da hier nicht verlangt wird, daß der Finder dem Interesse und dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Verlierers gemäß gehandelt hat, was § 683 als Bedingung aufstellt. Der Grund für das Fehlen dieser Bestimmung in § 970 ist der, daß es dem Finder meist unmöglich sein wird, nach den persönlichen Wünschen des unbekannten Empfangsberechtigten zu forschen.[1]) Im § 966 Abs. 2, worin der Finder zur Versteigerung der Sache angehalten wird, wenn die Aufbewahrung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist, wird Vorsorge getroffen, daß infolge der maßgebenden subjektiven Anschauungen des Finders nicht allzu große Aufwendungen zu ersetzen sind.

Der zweite Unterschied zwischen § 683 und § 970 besteht darin, daß gegenüber den ziemlich begrenzten Ersatzansprüchen des § 970 der § 683 viel weiter gefaßt ist. Denn unter § 683 fallen nicht nur die Aufwendungen, die zum Zwecke der A u s f ü h r u n g der Tätigkeit gemacht werden, sondern auch diejenigen Unkosten, die die Vorbereitung zum Handeln erfordert, da sie im engsten Zusammenhang mit der Ausführung stehen.[1]) Hat z. B. jemand auf Grund einer Auslobung (§ 657) eine verlorene Sache gefunden, deren Auffindung mit großen Unkosten verbunden war — nehmen wir an, daß es sich um einen im Hochgebirge verlorenen wertvollen Gegenstand handelt — so bekommt er nur nach § 683 die Unkosten der Bergtour ersetzt, nach § 970 würde er diese Aufwendungen nicht verlangen können. Der Finder ist deshalb berechtigt, Ersatz der Aufwendungen aus §§ 970 u. 683 **n e b e n e i n a n d e r** zu fordern.

Neben den Aufwendungen selbst kann der Finder nach Maßgabe des § 256 noch die Verzinsung der gemachten Aufwendungen verlangen.

Ersatzpflichtig ist jeder Empfangsberechtigte, und zwar bezüglich aller Aufwendungen, auch wenn durch sie die Ermittlungen eines anderen Empfangsberechtigten erreicht wurde, allerdings nur dann, wenn er die Sache wiedererlangt oder die Aufwendungen genehmigt hat (§ 972 in Verb. mit § 1001).

Man könnte noch zweifeln, ob der Finder berechtigt ist, die etwaigen Nutzungen der Fundsache zu ziehen. Diese Frage ist m. E. zu bejahen; es widerspräche dem gesunden Empfinden, wenn z. B. der Finder einer Kuh, die von ihr gewonnene Milch nicht für sich verwerten dürfte. Natürlich muß er sich dann die gezogenen Nutzungen auf seine Ansprüche anrechnen lassen.[2])

2. Anspruch auf Finderlohn.

Das wichtigste Recht des Finders ist sein Anspruch auf Finderlohn,[3]) den er selbständig neben dem Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen hat. Die Schaffung eines solchen Anspruches ist heftig bekämpft worden, so nennt P f i t z e r[4]) den

---

[1]) Das subjektive Moment der vermutlichen Billigung des Empfangsberechtigten, welches in § 683 zur Voraussetzung für die Gegenansprüche des Geschäftsführers gemacht wird, kommt allerdings nicht in Betracht, da der Finder bei seinen Maßnahmen nur die gesetzlichen Vorschriften zu befolgen hat und nach den persönlichen Wünschen des Empfangsberechtigten weder forschen kann noch zu forschen braucht (Mot. Bd. 3 S. 380).

[2]) Ö s t e r r e i c h a. a. O. S. 20.

[3]) S t a u d i n g e r § 971, 1b.

[4]) Fundrecht und Finderlohn, Beilage zur Allgem. Zeitung München 1893 Nr. 127.

Finderlohn „ein unmoralisches Recht, das für ein Volk von Hausknechten“ passe. Dieser Ausspruch ist als übertrieben zurückzuweisen, denn wenn ein materieller Rechtsgrund für einen Finderlohn nicht zu entdecken ist, so gibt es doch eine innere Rechtfertigung desselben.[1])

Krause[2]) führt vier Gruppen von Ansichten auf, die den inneren Grund für die Aussetzung eines Finderlohns darlegen wollen:

1. Der Finderlohn ist Entgelt für die Mühewaltung und Verantwortung des Finders;
2. er ist eine Belohnung der Ehrlichkeit;
3. er ist eine Prämie für die Wiedererstattung von etwas Verlorenem;
4. er ist eine Entschädigung für den Verlust des bedingten Rechtes auf Eigentumserwerb.

Die zweite Ansicht wird fast allgemein aus dem Grunde mit Recht abgelehnt, daß der Gesetzgeber unmöglich dafür eine Belohnung hat aussetzen wollen, daß jemand eine unerlaubte Handlung, nämlich die Unterschlagung der gefundenen Sache unterlassen soll. Diese Bestimmung wäre ein Verstoß gegen die guten Sitten und ist aus diesem Grunde abzulehnen.

Auch die vierte Ansicht ist nicht zutreffend, da dieses Motiv nicht geeignet ist, einen Rechtsanspruch auf Finderlohn zu begründen. Denn der vom Gesetze vorgesehene Eigentumserwerb des Finders soll nicht so sehr eine Belohnung für ihn darstellen, sondern soll nur die Rechtslage klären, indem wieder Besitz und Eigentum an der bisher besitzlosen Sache entstehen soll. Hingegen sind die zu eins und drei angeführten Gründe zu billigen. Durch den Finderlohn soll der Finder für seine Mühe und Verantwortung entschädigt werden. Denn da es von ihm nicht erwartet werden kann, daß er seine Tätigkeit, die er im Interesse eines anderen entwickelt, umsonst vornimmt, und besonders, da ihm eine ziemlich große Verantwortung vom Gesetzgeber auferlegt ist, ist ein Lohn für die auf die Fundsache verwendete Zeit und Arbeit angemessen. Für die Ansicht zu drei spricht besonders die prozentuale Höhe des Finderlohnes, die sich nach dem Werte der Fundsache richtet. Denn so ist die Arbeitsleistung des Finders hinsichtlich der Erhaltung des Wertes der Sache zu der Bemessung des Fundlohnes in Beziehung gesetzt. Natürlich kann man wegen dieser prozentualen Regelung die Ansicht zu eins nicht völlig ablehnen, wie dies Mohr[3]) tut. Denn wenn auch die Klarheit der Natur des Finderlohns als Entgelt für geleistete Arbeit hierdurch etwas verwischt wird, so hat doch erklärlicherweise der Gesetzgeber aus Zweckmäßigkeitsgründen die genannte Regelung getroffen. Sollte jedesmal nach dem Maße der geleisteten Arbeit die Höhe des Finderlohnes bestimmt werden, so würden meist Streitigkeiten zwischen Finder und Verlierer über diese Höhe entstehen und der Finder sich überhaupt von seinem Tätigwerden zurückhalten lassen, da er sich in Unsicherheit über die Höhe seines Lohnes befindet.[4])

Es sind darum die Ansichten zu 1. und 3. zu vereinigen; aus ihnen zusammen läßt sich die rechtliche Natur des Finderlohnes deutlich erkennen.[5])

Voraussetzung des Anspruches auf Finderlohn ist lediglich die Tatsache des

---

[1]) Über die Gründe für die gesetzliche Aufstellung eines Finderlohns vgl. Prot. Bd. 3 S. 262; wegen der geschichtlichen Grundlagen Strauß a. a. O. S. 41 ff.

[2]) a. a. O. S. 10.

[3]) a. a. O. S. 38.

[4]) Krause a. a. O. S. 11.

[5]) Staudinger § 971, 1; Planck ebenda.

Fundes.[1]) Es ist also nur erforderlich, daß es sich um eine „verlorene Sache“ und um ein „Finden“ im Sinne des § 965 handelt. Allerdings gibt § 971 Abs. 2 eine Einschränkung, indem er den Finderlohnanspruch ausschließt, falls der Finder seine Anzeigepflicht verletzt oder den Fund auf Nachfrage verheimlicht hat. Es ist also erforderlich, daß der Finder ohne auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhendes Zögern rechtzeitig dem Verlierer oder dem sonstigen Empfangsberechtigten Mitteilung macht oder, falls diese ihm unbekannt sind und es sich um eine mehr als 3 Mk. werte Sache handelt, den Fund der Polizeibehörde anzeigt; wenn keine Anzeigepflicht besteht, d. h. wenn die Sache einen Wert über 3 Mk. nicht hat, darf der Finder, der Finderlohn beansprucht, den Fund auf Nachfrage eines Berechtigten nicht verheimlicht haben.[2]) Selbstverständlich ist der Anspruch auf Finderlohn dann ausgeschlossen, wenn das Suchen im Rahmen eines Vertragsverhältnisses geschieht.[3])

Ob der Finder seine sonstigen Pflichten, z. B. seine Verwahrungspflicht, verletzt hat, ist für die Entstehung des Finderlohnsanspruches ohne Bedeutung. Denn allein durch die Tatsache des Fundes und den beim Finder vorhandenen animus restituendi [4]) wird der Anspruch auf Finderlohn bedingt. Natürlich kann unter Umständen aus der Verletzung der Verwahrungspflicht ein Schadensersatzanspruch entstehen, vermöge dessen gegen den Anspruch auf Finderlohn ganz oder teilweise aufgerechnet werden kann.

Will der Finder nun seinen Anspruch auf Finderlohn geltend machen, so kommt noch ein weiteres Erfordernis hinzu: Der Empfangsberechtigte muß die verlorene Sache wiedererlangt oder die Tätigkeit des Finders genehmigt haben (§ 971 in Verb. mit § 1002). Auf die Verbindung der Fundansprüche mit den Ansprüchen des Besitzers gegen den Eigentümer wegen Verwendungen werden wir noch unten in § 7 zu sprechen kommen.

Was die Höhe des Finderlohns angeht, so hat der Gesetzgeber eine prozentuale [5]) Berechnung vorgesehen, und zwar ist der Wert der Sache zur Zeit der Herausgabe an den Empfangsberechtigten maßgebend.[6]) Hat die gefundene Sache keinen Verkehrswert, sondern nur für den Empfangsberechtigten Wert, z. B. Privatbriefe, Familienbilder, Ausweispapiere, so ist der Finderlohn nach billigem Ermessen zu bestimmen. Im Streitfalle hat der Richter einen der Billigkeit entsprechenden Wert der Sache zugrunde zu legen.

Es könnten noch Zweifel entstehen, wie es mit dem Finderlohn bestellt ist, wenn jemand durch Zeitungsinserat dem Finder einer verlorenen Sache eine bestimmte Belohnung versprochen hat. Wir haben es in einem solchen Falle mit einer Auslobung (§ 675) zu tun, d. h. mit einem einseitigen in Form der öffentlichen Bekanntmachung geäußerten Versprechen einer Belohnung für den Fall der Herbeiführung eines Erfolges. Es entsteht nun die Frage, ob die beiden Ansprüche

---

[1]) Planck § 971, 2.

[2]) Dernburg a. a. O. S. 405: „Andererseits wird Finderlohn nicht beanspruchen können, wer arglistig die Ermittlung des Fundes zu vereiteln sucht, wenn er denselben auch gerade nicht auf Nachfrage verheimlicht. Ebenso Staudinger § 971, 2b.

[3]) Staudinger § 971, 2c.

[4]) Krause a. a. O. S. 14.

[5]) s. § 971 BGB.

[6]) Planck § 971, 1c; Staudinger § 971, 1a; Biermann § 971; Goldmann-Lilienthal S. 109; and. A. ist nur Delius (a. a. O. S. 339), der sich auf die Prot. Bd. 3 S. 263 stützt und die Zeit des Fundes für maßgebend hält. Ihm ist nicht zuzustimmen; gegen seine Ansicht spricht besonders die Analogie aus § 969. Hier ist für die Abwicklung der zwischen Finder und Verlierer entstehenden Rechtsbeziehungen allein der Zeitpunkt der Herausgabe der Fundsache für entscheidend erklärt.

aus der Auslobung und aus dem Funde nebeneinander geltend gemacht werden können, wenn durch das Finden der Sache der verlangte Erfolg herbeigeführt ist.

Dies muß verneint werden. Es liegt schon in dem Wesen der Auslobung, daß der Auslobende nur die ausgelobte Summe zahlen will, und damit jeden anderen Anspruch auf Ersatz von Unkosten und Mühewaltung seinerseits ablehnt. Verlangt der Tätigwerdende die ausgelobte Summe, so unterwirft er sich auch dieser stillschweigenden Bedingung bei der Auslobung und kann deshalb auch nicht noch Finderlohn verlangen. Man muß aber dem Finder die Wahl lassen, seinen Anspruch aus der Auslobung oder dem Funde herzuleiten. Denn „das Recht auf den Finderlohn kann ihm durch die einseitige Auslobung nicht verkümmert werden".[1]) Verlangt er also die ausgelobte Summe, so ist hierin ein stillschweigender Verzicht auf den Finderlohn zu erblicken; verlangt er den Finderlohn, so ist ihm dieser vom Auslobenden zu zahlen, der dadurch aber auch von seinen Verpflichtungen aus der Auslobung befreit ist.

§ 7.

Geltendmachung der Rechte des Finders und des Verlierers.

Bezüglich der Geltendmachung der Rechte des Finders wird in § 972 auf die §§ 1000—1002 verwiesen, d. h. die Vorschriften, die das Rechtsverhältnis zwischen Eigentümer und Besitzer regeln, sollen auch für die Ansprüche zwischen Finder und Verlierer maßgebend sein. Es ist hierbei zu unterscheiden die Zeit vor und nach der Zurückgabe der Fundsache an den Empfangsberechtigten.

Die Erwägungen, von denen der Gesetzgeber bei der Bezugnahme auf die Rechtsverhältnisse zwischen Eigentümer und Besitzer ausging, waren folgende:

Vor der Zurückgabe der Sache an den Verlierer braucht der Finder keinen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen und auf Finderlohn zu haben, da er ja die Sache noch in Händen hatte, durch deren Verwertung er sich schadlos halten konnte. Andererseits konnten aber durch die vorbehaltslose Aushändigung der Sache an den Verlierer die Ansprüche des Finders nicht erlöschen, da erfahrungsgemäß die meisten rechtsunkundigen Finder, denen es nur darum zu tun ist, daß die Sache wieder in die Hände des Eigentümers gelangt, durch die Notwendigkeit, sich bei der Herausgabe der Sache die Ansprüche vorzubehalten, gefährdet worden wären.[2])

Ferner wurde eine Präklusivfrist geschaffen, innerhalb derer die Ansprüche geltend gemacht werden müssen, um hierdurch den durch das Verlieren und Finden entstehenden Schwebezustand in den Besitzverhältnissen abzukürzen.

Vor der Zurückgabe hat der Finder kein selbständiges Klagerecht, sondern nur ein Zurückbehaltungsrecht an der Sache (§ 1000), welches er so lange geltend machen kann, bis ihm seine Aufwendungen ersetzt sind und Finderlohn an ihn bezahlt ist. Auf dieses Zurückbehaltungsrecht finden auch die Vorschriften der §§ 273, 274 Anwendung; es bietet sich somit dem Empfangsberechtigten die Möglichkeit, durch Sicherheitsleistung die Ausübung des Zurückbehaltungsrechtes auszuschließen. Auch durch § 1001 Satz 2 ist der Empfangsberechtigte geschützt, da er nach dieser Vorschrift durch Überlassung der Sache an den Finder sich gegen dessen Ansprüche sicherstellt.[3])

Die Vorschrift des § 1000 Satz 2, wonach ein Zurückbehaltungsrecht nicht gegeben ist, wenn die Sache durch eine vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung

---

[1]) Krause a. a. O. S. 39.
[2]) Jakubetzky Bem. zu E. I. § 915.
[3]) Kein Verzicht auf sein Recht; vgl. Planck § 972, 2.

erlangt ist, kommt für den Finder nicht in Betracht, da die Besitzergreifung der Sache seitens des Finders sich nie als eine unerlaubte Handlung darstellen kann, sondern erst durch das Hinzutreten der Absicht einer rechtswidrigen Zueignung [1]) sich dazu erweitern kann.

Ist die Sache nicht mehr im Besitze des Finders, so steht ihm ein Klagerecht gegen den Empfangsberechtigten zu:

1. wenn dieser die Sache wiedererlangt hat, [2]) oder
2. wenn dieser die Ansprüche des Finders genehmigt hat.

Hat nun der Empfangsberechtigte die Sache durch den Finder wiedererlangt, so sind zwei Alternativen möglich:

1. Der Finder hat sich seine Ansprüche ausdrücklich vorbehalten. Hat in diesem Fall der Verlierer von dem Finder vorbehaltslos angenommen, so gilt dies als Genehmigung seiner Ansprüche (§ 1001 Satz 3), zugleich fällt hier die Präklusivfrist von einem Monat seit der Rückgabe der Sache, innerhalb derer der Finder sonst seine Ansprüche geltend machen muß, fort.

2. Hat der Finder sich bei der Zurückgabe der Sache seine Ansprüche nicht vorbehalten, so kann der Empfangsberechtigte, wenn er die Ansprüche nicht genehmigt hat, sein Rückgaberecht ausüben und damit die Ansprüche des Finders ausschließen (§ 1001 Satz 2).[3]) Hat der Empfangsberechtigte jedoch die Ansprüche des Finders genehmigt, so steht ihm ein Rückgaberecht nicht mehr zu: von diesem Augenblick an sind die Ansprüche nicht mehr in condicione, sondern in obligatione. Die bloße Wiedererlangung hat also geringere Wirkungen als die Genehmigung. Denn dort kann sich der Eigentümer durch die Zurückgabe der Sache von seinen Verpflichtungen gegenüber dem Finder befreien, während hier dies nicht mehr möglich ist.[4])

Bei dem Vorbehalt der Ansprüche seitens des Finders muß die Höhe des verlangten Finderlohns und der Betrag der Aufwendungen genau bestimmt sein.[5]) Denn gerade dadurch, daß der Empfangsberechtigte die Höhe der Ansprüche des Finders genau kennt, ist er in die Lage versetzt, eine Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme der Sache zu treffen. Derselbe Gedanke wird in § 1003 ausgedrückt, demzufolge der Besitzer, der die Genehmigung seiner Verwendungen verlangt, den als Ersatz verlangten Betrag angeben muß.

Bei dieser Gelegenheit ist auch noch von dem Rechtsschutz des Finders zu sprechen, den er in Beziehung auf die Fundsache dritten Personen gegenüber besitzt. Wie wir oben gesehen haben, ist der Finder Besitzer und genießt daher auch den Rechtsschutz eines solchen. Ihm steht deshalb zu:

1. das Recht der Selbsthilfe;
2. die sogen. Besitzesklagen.

Der Finder kann also gemäß § 859 bei Besitzentziehung dem Täter, den er auf frischer Tat oder auf der Flucht betrifft, die Fundsache wiederabnehmen. Ebenso hat er als verdrängter Besitzer die Klage aus § 861 auf Besitzeinräumung gegenüber demjenigen, der den Besitz der Sache durch verbotene Eigenmacht erlangt hat, oder er hat gemäß § 862 bei Besitzstörung einen Anspruch auf Beseitigung

---

[1]) vgl. § 246 StGB.

[2]) Darüber und besonders über die Frage, ob dies durch den Finder selbst geschehen muß, vgl. oben § 11.

[3]) Jedoch bedeutet die Zurückgabe der Sache keinen Verzicht auf sein Recht; vgl. **Planck** § 972, 2a.

[4]) **Biermann** § 1001, 2.

[5]) And. M. **Planck** § 1001, 1b.

dieser Störung. Schließlich steht ihm als gewesenem Besitzer auch die petitorische Klage aus § 1007 zu.[1])

Es fragt sich nun, ob auch der Verlierer dieselben Besitzklagen gegenüber dem Finder geltend machen kann. Da jedoch § 859 und §§ 861, 862 voraussetzen, daß der Finder dem Verlierer den Besitz durch verbotene Eigenmacht entziehen müßte und diese Bedingung auf den ersten Blick im Verhältnis zwischen Verlierer und Finder nicht vorhanden zu sein scheint, ist hierauf kurz einzugehen.

Im § 858 haben wir die verbotene Eigenmacht definiert als vom Gesetze nicht gestattete Besitzentziehung oder Besitzstörung gegen den Willen des Besitzers. Der Finder aber nimmt nun stets eine besitzlose Sache an sich, mithin kann von einer Besitzentziehung nicht die Rede sein. Wir sehen also, daß der Verlierer die rein possessorischen Klagen nicht anwenden kann. Dagegen steht ihm die Klage des früheren Besitzers (§ 1007) zu.

Diese Klage gewährt nämlich jedem früheren Besitzer, der den Besitz unfreiwillig verloren hat, Rechtsschutz gegenüber dem jetzigen Besitzer. Ihrer rechtlichen Natur nach steht die Klage aus § 1007 zwischen der dinglichen Klage und der Klage aus dem Besitz. „Sie setzt nicht den Beweis des Rechtes, sondern nur den Beweis früheren Besitzes voraus und gleicht insofern den Besitzklagen, aber im Unterschiede von diesen kann der Verklagte Einreden aus dem Rechte im weiteren Sinne geltend machen.“ [2])

Die Grundlage des Anspruchs aus § 1007, den früheren Besitz des Klägers und den jetzigen Besitz des Beklagten wird der Verlierer dem Finder gegenüber ohne weiteres nachweisen können. Denn als Verlierer wird er regelmäßig Eigentümer oder doch mindestens Besitzer der Sache sein. Auf welchem Rechtsgrunde seine Berechtigung zum Besitze beruht, ist gleichgültig, da jeder Besitzer schlechthin im Besitze geschützt ist.[3])

Nach Abs. 1 des § 1007 kann der frühere Besitzer die Sache von dem jetzigen Besitzer herausverlangen, wenn dieser beim Erwerbe des Besitzes nicht in gutem Glauben gewesen ist. Es ist also zunächst zu untersuchen, was „guter Glaube beim Besitzerwerb“ bedeutet und welche Rolle der gute Glaube beim Besitzerwerb des Finders spielt.

Staudinger[4]) führt aus, daß unter analoger Anwendung des § 932 Abs. 2 dann ein bösgläubiger Besitzerwerb vorliegt, wenn der Erwerber weiß oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht weiß, daß er kein Recht zum Besitze der Sache erlangt hat.[5]) So wird der jetzige Besitzer, der wußte, daß derjenige, der ihm den Besitz übertrug, nicht Eigentümer war und auch nicht auf Grund eines Nießbrauchs oder Pfandrechts zur Besitzübertragung berechtigt war, als bösgläubig anzusehen sein. Staudinger[6]) sagt weiter: „Hinsichtlich des Finders ist zu beachten, daß dieser nur dann beim Besitzerwerb in schlechtem Glauben ist, wenn die Sache keine verlorene ist und er dies weiß oder ohne grobe Fahrlässigkeit wissen mußte.

Dieser Ansicht ist jedoch nicht beizupflichten. Wie wir schon oben (§ 2) ausgeführt haben, kommt es bei dem Begriffe „verlorene Sache“ bezw. „Finder“ nicht darauf an, was der Entdecker der Sache meint, sondern es sind lediglich die tatsächlichen Verhältnisse maßgebend. Ist eine Sache nicht verloren

---

[1]) Näheres s. unten bei der Besprechung der Klagen des Verlierers gegen den Finder.
[2]) Bernhöft a. a. O. S. 110.
[3]) Staudinger § 1007 I, 1.
[4]) Staudinger § 1007 IV A 2.
[5]) Ebenso Planck § 1007, 2 b α.
[6]) a. a. O.

worden, so kann sie auch nicht gefunden werden, wenn auch der Entdecker sie für eine verlorene ansieht. Nimmt also jemand eine noch im Besitz befindliche Sache an sich, so kann er niemals bösgläubiger Finder sein, da er infolge Fehlens einer verlorenen Sache niemals Finder im technischen Sinne gewesen ist. Wir erhalten also das Resultat, daß der Begriff „bösgläubiger Finder“ logisch nicht denkbar ist. Es ist vielmehr jeder Finder vom Gesetzgeber zum Besitzerwerb an der Fundsache ermächtigt und somit beim Besitzerwerb stets gutgläubig. Auf § 1007 Abs. 1 kann sich demnach der Verlierer dem Finder gegenüber nicht stützen.

Dagegen gibt § 1007 Abs. 2 dem Verlierer die Möglichkeit, die Sache von dem Finder wiederzuerlangen. Denn gemäß Abs. 2 braucht er nur zu beweisen, daß ihm die Sache gestohlen worden, verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen ist. Der Finder als jetziger Besitzer würde hiergegen folgende Einwendungen geltend machen können:

1. Mangel des guten Glaubens beim Kläger oder Aufgabe des Besitzes seitens des Klägers (§ 1007 Abs. 3 Satz 1);
2. Recht des Finders zum Besitz (§ 1007 Abs. 3 Satz 2);
3. Eigentumserwerb des Finders oder Besitzverlust vor der Besitzzeit des Verlierers (§ 1007 Abs. 2 Satz 1).

Von diesen Einreden des Finders dürfte die zweite, die sein Recht zum Besitz betrifft, öfter praktisch werden, so z. B. wenn der auf Herausgabe der Sache verklagte Finder einwendet, daß er infolge seines Anspruchs auf Finderlohn und auf Ersatz seiner Aufwendungen ein Recht zum Besitze der Sache habe. Meines Erachtens hat der Finder in diesem Falle das Zurückbehaltungsrecht aus § 273 und damit ein Recht zum Besitz. Denn er ist zur Herausgabe der Sache verpflichtet, hat aber einen fälligen Anspruch wegen Verwendungen auf die Sache (§ 273 Abs. 2); ferner entspringt sein Anspruch auf Finderlohn aus demselben rechtlichen Verhältnis, auf dem seine Verpflichtung zur Herausgabe der Sache beruht, nämlich aus der Tatsache des Fundes (vgl. § 273 Abs. 1).

Ist der Verlierer zugleich Eigentümer der Fundsache, so steht ihm auch noch die Eigentumsklage aus § 985 zur Seite. Je nachdem ihm der Beweis des Eigentums oder des unfreiwilligen Besitzverlustes leichter fallen wird, wird er sich für eine der beiden Klagen entscheiden. Er kann übrigens auch beide Klagen miteinander verbinden.

Die bisherigen Klagen des Verlierers gegen den Finder ergeben sich aus der dinglichen Seite des Rechtsverhältnisses zwischen ihnen. Auch aus dem obligatorischen Verhältnis zwischen beiden können sich noch andere Ansprüche ergeben. Näheres hierüber s. unten im dritten Kapitel.

§ 8.

Der Eigentumserwerb des Finders.

Ein besonderes Recht des Finders ist die ihm gegebene Möglichkeit, Eigentum an der Fundsache zu erwerben.

Über den Rechtsgrund des Eigentumserwerbes bestehen verschiedene Theorien: Die eine will den Finder als Okkupanten ansehen, die andere läßt den Finder durch Ersitzung das Eigentum an der Fundsache erwerben. Hinsichtlich der Okkupationstheorie führen die Motive[1]) aus, daß bei Erfolglosigkeit der Nachforschungen die

[1]) Mot. a. a. O. S. 382.

Sache tatsächlich herrenlos sei. Doch beständen zwischen Funderwerb und Okkupation so viele Verschiedenheiten, daß eine Analogie für den Gesetzgeber kaum in Betracht kommen könne. Ebenso wie die Okkupationstheorie hat das BGB. auch die Ersitzungstheorie abgelehnt. Denn zunächst fehlt es beim Eigentumserwerb des Finders an der für die Ersitzung notwendigen Voraussetzung einer Ersitzungszeit von 10 Jahren, und ferner widerspricht es auch den in der Ersitzungslehre zur Anwendung kommenden Grundsätzen, daß durch die Ersitzung ein zweifelloses Nichteigentum in Eigentum verwandelt werde.[1])

Das Bürgerliche Gesetzbuch hat sich also keiner der beiden Theorien angeschlossen, sondern stellt den Eigentumsübergang beim Fund als eine besondere originäre Eigentumserwerbsart dar.[2])

Das Bürgerliche Gesetzbuch kennt einen Eigentumserwerb eines Finders sowohl für den Fall, daß ein Empfangsberechtigter nicht bekannt wird (§ 973), als auch für den Fall, daß ein Empfangsberechtigter die ordnungsmäßig entstandenen und geltend gemachten Ansprüche des Finders nicht anerkennen will (§ 974).

1. Für den ersten Fall sind folgende Voraussetzungen erforderlich: Bei einer Sache im Werte von mehr als drei Mark muß der Fund bei der Polizeibehörde vom Finder angezeigt sein, und es darf während eines Jahres seit dieser Anzeige kein Empfangsberechtigter dem Finder bekannt geworden sein oder sein Recht bei der Polizeibehörde angemeldet haben. Der Finder hat sich Gewißheit darüber zu verschaffen; auch wenn ihm eine derartige Anzeige nicht bekannt ist, ist sein Eigentumserwerb gehindert.[3]) Da der § 973 nur von einer Anzeige schlechthin redet, sind die Vorschriften über die Anzeige gemäß § 965 Abs. 2 — daß der Fund und die Umstände, welche für die Ermittlung eines Empfangsberechtigten ersichtlich sind, unverzüglich der Polizeibehörde anzumelden sind — hier nicht anzuwenden. Es ist deshalb beim völligen Unterlassen einer Anzeige ein Eigentumserwerb unmöglich, bei einer verspäteten Anzeige nicht ausgeschlossen, sondern hinausgeschoben.[4])

Handelt es sich um einen Kleinfund, so bedarf es der Anzeige bei der Polizeibehörde nicht; es beginnt also die einjährige Frist mit dem Zeitpunkte des Fundes selbst. Aber auch hier ist erforderlich, daß bis zu dem Ablauf des Jahres dem Finder kein Empfangsberechtigter bekannt geworden ist. Dies ergibt sich aus dem Zusammenhang des Abs. 1 und des Abs. 2 des § 973; es kommen alle Erfordernisse des Abs. 1 auch für Abs. 2 zur Anwendung, soweit nicht Abs. 2 eine besondere Abweichung enthält, was in der hier fraglichen Beziehung nicht der Fall ist.[5]) Bloße Rechtsbehauptungen eines angeblich Empfangsberechtigten ohne näheren Nachweis können jedoch nicht den Eigentumserwerb des Finders verzögern.[6])

Als weitere negative Voraussetzung kommt hinzu, daß der Finder auf Nachfrage nicht den Fund verheimlicht haben darf.

Was die zweite Voraussetzung des Eigentumserwerbs betrifft, so kann der Verlierer durch Anzeige bei der Polizeibehörde innerhalb eines Jahres seit dem Verlust der Sache den Eigentumserwerb des Finders am Wertfund unmöglich machen. Beim Kleinfund dagegen kann die Anmeldung eines Rechtes den Eigentumserwerb nicht hindern (§ 973 Abs. 2 Satz 3). Hier ist nur das Verheimlichen

[1]) Mot. a. a. O. S. 382.
[2]) Crome a. a. O. S. 388 Anm. 60.
[3]) Staudinger § 973, 1 b.
[4]) Planck § 973, 1 a α; Biermann § 973, 2; Staudinger § 973, 1 c.
[5]) Planck § 973, 1 b; Goldmann-Lilienthal S. 111 Anm. 6; and. M. Staudinger § 973, 2 a.
[6]) Mot. S. 385.

des Fundes auf Nachfrage von entscheidender Bedeutung. Falls man annehmen würde, daß die Anzeige eines Empfangsberechtigten bei der Polizeibehörde innerhalb eines Jahres auch beim Kleinfund dem Eigentumserwerb entgegenstehen würde,[1]) so wäre die Vorschrift des § 973 Abs. 2 Satz 2 überflüssig, da dann das Verheimlichen auf Nachfrage immer nur die Bedeutung der Kenntnis eines Empfangsberechtigten haben könnte.[2])

2. Aber auch, wenn dem Finder Empfangsberechtigte vor Ablauf der einjährigen Frist bekannt geworden sind oder beim Funde im Werte von mehr als drei Mark ihr Recht bei der Polizeibehörde angemeldet haben, ist ein Eigentumserwerb des Finders möglich. Dies geschieht gemäß § 974 durch eine Aufforderung an sämtliche, dem Finder bekannte oder bei der Polizei angemeldete Empfangsberechtigte, sich über die Genehmigung der dem Finder zustehenden Ansprüche auf Finderlohn und auf Ersatz der Aufwendungen zu erklären. Der Gesetzgeber hat zwar nur in § 974 eine Regelung für den Fall getroffen, daß nach der vom Finder an die Polizeibehörde erstatteten Anzeige ein Empfangsberechtigter bekannt wird oder seine Rechte anmeldet; jedoch kann der Finder unter den Voraussetzungen des § 974 auch dann Eigentümer der Fundsache werden, wenn vor Ablauf der einjährigen Frist Empfangsberechtigte dem Finder bekannt geworden sind. Denn diese beiden Fälle haben im Gegensatz zu § 973 die gemeinsame Voraussetzung, daß ein Empfangsberechtigter bekannt ist, der die Erfüllung der Ansprüche des Finders verweigert.

Der Finder hat nun dem Empfangsberechtigten die Höhe seiner Ansprüche zu erklären und ihn zur Abgabe einer Erklärung binnen angemessener Frist aufzufordern, ob er diese Ansprüche befriedigen wolle (§ 974 in Verb. mit § 1003). Nach erfolglosem Ablauf der Frist erwirbt der Finder lastenfreies Eigentum an der Fundsache.[3]) Nach Planck[4]) darf die vom Finder zu bestimmende Frist nicht vor der mit der Anzeige bei der Polizeibehörde einjährigen Frist endigen; er begründet dies damit, daß ein Eigentumserwerb nie vor Ablauf der in § 973 bestimmten Frist erfolgen könne. Dieser Ansicht ist aber nicht beizupflichten. Denn § 973 und § 974 sind zwei voneinander ganz unabhängige Vorschriften, die auch durchaus verschiedene Voraussetzungen haben, weshalb der Eigentumserwerb nach § 974 vollständig von dem § 973 zu trennen ist. Auch ist nicht ersichtlich, warum der Finder noch ein Jahr auf den Eigentumserwerb warten soll, wenn es doch feststeht, daß der Empfangsberechtigte ihn wegen seiner Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen und auf Finderlohn nicht befriedigen will.

Streitig ist der Fall, wenn ein Empfangsberechtigter den Anspruch des Finders nach Höhe oder Existenz bestreitet. Nach der herrschenden Meinung[5]) ist hier § 1003 Abs. 2 auf den § 974 hinweist, anzuwenden. Es hat demnach der Finder den Betrag seiner Ansprüche gerichtlich feststellen zu lassen und nach erfolgter Rechtskraft des Urteils dem Empfangsberechtigten eine neue angemessene Frist zu stellen, um sich über die Genehmigung der Ansprüche des Finders zu erklären. Ist die Frist verstrichen, ohne daß ein Empfangsberechtigter genehmigt hat, so erwirbt der Finder mit Ablauf dieser Frist das Eigentum an der Sache. Eine andere

---

[1]) So **Biermann** § 973, 3.

[2]) **Matthiaß** a. a. O. S. 471; **Strauß** a. a. O. S. 55.

[3]) Sind mehrere Empfangsberechtigte vorhanden und dem Finder bekannt, so hindert die Erklärung auch nur eines Empfangsberechtigten, daß er zur Befriedigung bereit sei, den Eigentumserwerb des Finders. Vgl. **Biermann** § 974, 1.

[4]) a. a. O. § 974, 2a.

[5]) **Planck** § 974, 2b; **Biermann** a. a. O. Anm. 2; **Dernburg** a. a. O. S. 407; **Matthiaß** S. 471; **Windscheid-Kipp** a. a. O. S. 843; **Strauß** a. a. O. S. 56.

Meinung wird von Endemann[1]) und Staudinger[2]) vertreten. Nach diesen beiden Schriftstellern soll die Anwendung des § 1003 Abs. 2 hier ausgeschlossen sein und den Empfangsberechtigten der Verlust seines Eigentums betreffen, wenn er nicht innerhalb der gesetzten Frist den Finder wegen seiner Ansprüche befriedigt oder, falls er die Höhe der Auslagen bestreitet, seinerseits auf Feststellung des zu ersetzenden Betrages klagt. Falls der Empfangsberechtigte die Existenz der Ansprüche des Finders überhaupt abstreitet, so soll auch nach den oben Genannten nach Ablauf der Frist der Finder ohne weiteres Eigentum erwerben.

Gegen diese Auffassung ist zunächst einzuwenden, daß es ungerechtfertigt ist, einen Unterschied in der rechtlichen Behandlung zu machen, falls der Empfangsberechtigte den ganzen Anspruch oder nur einen Teil desselben bestreitet. Denn in beiden Fällen will der Empfangsberechtigte dem Finder nur das bezahlen, was ihm nach dem Gesetze zukommt, also entweder einen Teil des Anspruches oder gar nichts. Sodann spricht gegen die von Endemann und Staudinger vertretene Ansicht der Wortlaut des Gesetzes, da § 974 die Vorschriften des § 1003 anzuwenden heißt und in keiner Weise eine entsprechende Anwendung des Abs. 2 des genannten Paragraphen ausschließt.

Schließlich erscheint es auch unzulässig, dem Empfangsberechtigten die Klägerrolle zuzuschieben. Denn „es entspricht weder der natürlichen Rechtslage noch den Interessen des Finders, der kein Mittel hat, die alsbaldige Klagestellung herbeizuführen, noch denen des Verlierers, dem das Beweisen des Nichtbestehens eines Anspruches zugemutet wird“.[3])

Noch extremer ist die Ansicht Fischer-Henles,[4]) der ebenfalls unter Ausschluß der Anwendbarkeit des § 1003 Abs. 2 nur eine Wahl läßt zwischen Genehmigung der Ansprüche und Verlust des Eigentums, welcher ohne Feststellungsklage und ohne erneute Fristſtellung eintritt. Gegen diese Ansicht sprechen ebenfalls die oben geäußerten Gründe; außerdem ergeben die Konsequenzen die Unrichtigkeit der von Fischer-Henle vertretenen Ansicht. Denn nach ihm würde ein Finder, der nichtbestehende oder übermäßig hohe Ansprüche an den Empfangsberechtigten stellte und ihn dadurch zum Bestreiten derselben veranlaßte, ohne weiteres Eigentum an der Sache erwerben können.

Der Erwerb des Eigentums seitens des Finders ist durchaus originär. Es ist nicht die Okkupation als Analogie heranzuziehen,[5]) da dort stets erforderlich ist, daß der Okkupant die Sache in Eigenbesitz nimmt, während der Eigentumserwerb des Finders sich vollzieht, ohne daß er im Besitz der Sache zu sein braucht.[6]) Da nun § 973 ausdrücklich sagt, daß der Finder Eigentum mit Ablauf eines Jahres erwirbt, ist anzunehmen, daß es sich um ein Eigentum ex nunc handelt.[7])

Natürlich kann der Finder auf sein Recht zum Eigentumserwerb verzichten. In diesem Falle geht gemäß § 976 das Recht des Finders auf die Gemeinde des

[1]) a. a. O. S. 345 Anm. 8.

[2]) a. a. O. § 974, 1e.

[3]) Komm. d. RGRäte § 974 Anm. 4.

[4]) a. a. O. § 974, 7.

[5]) Für Analogie spricht sich Staudinger § 974, 3 aus.

[6]) Dernburg S. 407; and. M. Staudinger a. a. O. Anm. 3.

[7]) Ebenso Planck a. a. O. Anm. 2; Wolff a. a. O. S 234; Crome S. 388 Anm. 31; Komm. d. RGRäte a. a. O. Anm. 1; Strauß S. 33. Für Eigentum ex tunc: Dernburg S. 407 Anm. 3; Biermann a. a. O. Anm. 5; Staudinger a. a. O. Anm. 13. Die Meinung der letzteren Schriftsteller ist nicht zu teilen; denn es kann der Verlierer sein Eigentum immer noch gemäß § 973 Abs. 1 geltend machen, erst mit Ablauf der einjährigen Frist erlischt sein Eigentum, und erst jetzt kann ein neues Eigentum entstehen. Wir finden hier also Anklänge an das mittelalterliche Rechtsinstitut der „Verschweigung.“

Fundortes über. Das gleiche tritt ein, wenn der Finder, der die Sache oder den Erlös an die Polizeibehörde abgeliefert hat, nicht die Herausgabe innerhalb einer ihm von der Polizeibehörde bestimmten Frist verlangt. Wenn nur eine Ablieferung an die Polizei vorliegt, so ist darin noch kein Verzicht zu erblicken.

Aber auch nach dem Eigentumserwerbe des Finders ist wirtschaftlich noch keine endgültige Regelung geschaffen. Da der Gesetzgeber durch die Fundvorschriften nicht so sehr den Finder bereichern [1]) oder für seine Mühe entschädigen will, sondern vielmehr Klarheit in den Rechtsverhältnissen der Sache durch Feststellung eines Eigentümers schaffen will, ist in § 977 bestimmt: „Wer infolge des Eigentumserwerbes des Finders einen Rechtsverlust erleidet, kann von dem Finder die Herausgabe des durch die Rechtsänderung Erlangten gemäß den Vorschriften der ungerechtfertigten Bereicherung verlangen". Die Geltendmachung dieses Anspruches ist an eine Präklusivfrist von drei Jahren geknüpft, die mit dem Zeitpunkt des Eigentumserwerbes von seiten des Finders beginnt. Da nur die Bereicherung herauszugeben ist, kann der Finder mit seinen Gegenansprüchen auf Ersatz der Aufwendungen und Finderlohn aufrechnen.[2]) Zu beachten ist noch besonders, daß demjenigen der nach § 974 sein Recht an der Sache verloren hat, trotzdem in § 977 ein Bereicherungsanspruch eingeräumt ist. Manche sehen hierin ein Versehen der Redaktionskommission;[3]) es wäre doch offenbar unbillig, demjenigen einen Bereicherungsanspruch zu geben, der durch eigenes Verschulden sein Recht an der Sache eingebüßt hätte. Es ist jedoch zu bedenken, daß bei einem gemäß § 974 erfolgten Eigentumserwerb immerhin möglicherweise ein Empfangsberechtigter nachträglich auftreten kann, dem dann obligatorisch Ansprüche gegen den neuen Eigentümer zugebilligt werden müßten

§ 9.

Besondere Fälle des Fundes.

Während bisher Gegenstand unserer Ausführungen der Normalfall war, daß eine Sache ohne Berücksichtigung des Ortes des Verlustes verloren geht, soll jetzt nachgewiesen werden, daß dieser Verlustort auf die entstehenden rechtlichen Beziehungen von großem Einfluß ist. Neben dem gewöhnlichen, nicht besonders qualifizierten Ort sind zwei besondere Fälle zu beachten: Der Verlust in eigenen Räumen und der in öffentlichen Geschäftsräumen.

1. Der Fund in eigenen Räumen.

Wie wir gesehen haben, ist für den Begriff „verloren" der Besitzverlust von entscheidender Bedeutung. Hierauf ist etwas näher einzugehen. Nach § 854 ist für den Besitzerwerb und damit auch für den Besitzverlust die Erlangung bezw. der Verlust der tatsächlichen Gewalt von entscheidender Bedeutung.

Dieser Begriff ist vom Gesetzgeber nicht näher erläutert. Nach den Protokollen [4]) soll entscheidend sein, ob der Besitzer imstande ist, Dritte von seinem Machtbereich auszuschließen. Dies ist stets dann der Fall, wenn der Inhaber der Sache die körperliche Herrschaft über sie ausüben kann, so z. B. an seinen Kleidern oder an dem Grundstück, das er bewohnt. Jedoch erschöpft diese physische Herrschaft nicht die Fälle der tatsächlichen Gewalt; vielmehr ist dieser Begriff aufzufassen „im

[1]) Mot. Bd. 3 S. 386.
[2]) Staudinger § 977, 1a.
[3]) Staudinger § 977 Anm. 2.
[4]) Prot. Bd. 3 S. 29.

weiteren Sinne nach den Anschauungen des Lebens und des Verkehrs unter freier Würdigung der verschiedenen Tatbestände".[1])

Man wird hierbei zu beachten haben, daß ein auf eine gewisse Dauer berechneter Zustand erforderlich ist — eine vorübergehende Beziehung zur Sache genügt nicht —, daß ferner das Gewaltverhältnis an der Sache irgendwie nach außenhin erkennbar sein muß.

Nun habe ich aber an einer Sache, die mir in den eigenen Räumen verloren gegangen ist, immer noch die Möglichkeit, die tatsächliche Gewalt, mithin den Besitz, auszuüben. Denn entweder stellt sich mit der Erinnerung an den Aufenthalt der Sache oder mit dem Finden der Sache infolge der fortwährenden Benutzung der eigenen Räume die Verfügungsgewalt über die Sache von selbst wieder her. Da ich also immer noch den Besitz an der Sache habe und nur momentan in der Ausübung der tatsächlichen Gewalt verhindert bin, so kann von einem „verloren" nicht die Rede sein. Es bleibt bei dem alten Rechtssatz: „Das Haus verliert nichts". Anders liegt es allerdings dann, wenn die Sache auf längere unbestimmte Zeit für die Ausübung der tatsächlichen Gewalt unerreichbar ist. Die Grenze in solchen Fällen ist sehr flüssig; es wird „die Entscheidung der Frage, ob tatsächliche Gewalt über die Sache begründet worden ist, von dem Dasein eines auf die Erlangung derselben gerichteten Willens und von dem Maße der Betätigung dieses Willens abhängig sein".[2]) Zwar ist ein Besitzwille nicht gesetzliche Voraussetzung des Besitzerwerbes, da das BGB. im Gegensatz zum gemeinen Recht dieses Moment für den Besitzerwerb nicht ausdrücklich verlangt, sondern allein die Entstehung der tatsächlichen Gewalt für maßgebend erklärt. Es wird aber in der Regel dort, wo eine tatsächliche Gewalt über eine Sache besteht, auch ein Besitzeswille vorhanden sein. Man darf deshalb den Besitzwillen bei der Feststellung des Begriffes „tatsächliche Gewalt" nicht völlig ausschalten, sondern muß ihn insoweit für erforderlich halten, „als ohne ihn zwischen der Person und der Sache eine Beziehung nicht hergestellt sein würde, welche nach den Verkehrsanschauungen die Herrschaft der Person über die Sache begründet".[3])

Die Betätigung des Willens wird je nach den gegebenen Verhältnissen eine verschiedene sein. So wird bei einer beweglichen Sache der Besitzwille sich meist darin äußern, daß man die Sache dauernd, nicht bloß um sie vorübergehend zu besehen, an sich nimmt, bei unbeweglichen Sachen wird die Willensbetätigung in der Bearbeitung, Bewirtschaftung, Nutzung, Umzäunung usw. bestehen.[4])

Es ist aber nicht erforderlich, daß der Besitzeswille im Einzelfall zu erkennbarem Ausdruck gelangt, er kann vielmehr dem äußerlichen Akte der Gewalterlangung vorausgehen oder ihm folgen. So bringt Staudinger[5]) das Beispiel, daß man durch das Aushängen eines Briefkastens an der Tür stillschweigend den Willen zeigt, ein für allemal den Besitz an jedem einzelnen eingeworfenen Brief zu erwerben.

Doch ist der in diesem Beispiel liegende Grundgedanke nicht zu verallgemeinern. Es ist unrichtig, daß alles, was sich in meiner Wohnung befindet, auch ohne weiteres in meinem Besitze ist,[6]) denn es ist wohl denkbar, daß nach einem gewissen Zeitablauf ein Besitzverlust gemäß § 856 Abs. 1 stattfinden kann.

[1]) Staudinger § 854 I, 1.
[2]) Strohal a. a. O. S. 67.
[3]) Planck § 854, 2; Staudinger § 854, 2.
[4]) Strohal a. a. O. S. 69.
[5]) Staudinger § 854 I, 2b.
[6]) So Strauß a. a. O. S. 18; and. M. Staudinger § 965 I; Planck § 854, 2; Strohal a. a. O. S. 44.

Wir sehen als Resultat unserer Untersuchung, daß ein Fund in eigenen Räumen zwar selten vorkommen wird, daß er aber möglich ist.

2. Der Fund in fremden Privaträumen.

Beim Funde in fremden Räumen, und zwar in Privaträumen im Gegensatz zu dem weiter unten zu behandelnden Fund in öffentlichen Geschäftsräumen ist die Entscheidung darüber, ob eine Sache als verloren anzusehen ist, ebenfalls nicht unter eine bestimmte Formel zu bringen. Die herrschende Meinung argumentiert folgendermaßen: Da die Sachen, die in einem fremden Privatraum zurückgelassen werden, entweder überhaupt nicht aus dem Besitze des Inhabers der Sache kommen oder sofort in den Besitz des anderen betreffenden Eigentümers gelangen, ist die Sache zu keiner Zeit besitzlos gewesen und kann deshalb auch nie Gegenstand eines Fundes werden. Daß der neue Erwerber hierbei oft den Besitzübergang nicht erfährt, bleibt unbeachtlich, da Wissen und Wollen hierzu nicht nötig ist, sondern nur eine gewisse Beziehung zwischen Person und Sache genügt.[1]) Es reicht nun allerdings nur vorübergehende Verhinderung in der Ausübung der tatsächlichen Gewalt nicht dazu aus, die Sache zu einer verlorenen zu stempeln, wie schon oben erwähnt. Jedoch sind die anderen Schlußfolgerungen nicht immer richtig; denn der Satz, daß solche Sachen ohne weiteres in fremden Besitz gelangen, ist in dieser Allgemeinheit nicht zutreffend, und zwar ganz besonders, wenn die äußeren Umstände allein keinen Schluß darauf zulassen, ob die Sachherrschaft der betreffenden Person begründet ist. Auch hier ist das Weiterbestehen oder das Aufhören der tatsächlichen Gewalt von entscheidender Bedeutung.[2]) Ist nun eine Sache in einen fremden Privatraum gelangt, so ist, wie schon oben erwähnt, damit noch nicht ohne weiteres gesagt, daß der Inhaber der Wohnung die tatsächliche Gewalt über die Sache erlangt hat, sondern es besteht für ihn nur die Möglichkeit, besser als andere Menschen diese Gewalt zu erlangen.[3]) Im Einzelfall ist darum die Entscheidung darüber zu treffen, wer die tatsächliche Gewalt an der Sache erlangt hat.

Man könnte dagegen einwenden, daß für den Besitzerwerb eine ausdrücklich darauf gerichtete Willensäußerung nicht erforderlich ist, aber man wird trotzdem nicht sagen können — wie schon oben ausgeführt —, daß der Besitzwille ganz bedeutungslos geworden ist, sondern man wird doch irgendeine Betätigung erfordern müssen, aus der auf die Willensrichtung geschlossen werden kann. Nur wenn es nach der Anschauung des Verkehrs wahrscheinlich ist, daß unter den gegebenen Verhältnissen für den neuen Erwerber die tatsächliche Möglichkeit über die Sache zu verfügen besteht, nur dann ist der Besitz an der Sache ohne weiteres an ihn übergegangen. Es ist deshalb die Lage und die Art und Größe des betreffenden Gegenstandes von großer Bedeutung; aus diesem Grunde ist der in einem Gasthause stehengebliebene Schirm keine verlorene Sache, während die Busennadel, die in eine Fußbodenritze gefallen ist und voraussichtlich jahrelang dort unentdeckt liegen bleiben wird, als verloren anzusehen ist. Bei dem Schirm jedoch ist der Besitz übergegangen, bevor der Wirt oder sein Angestellter die Sache an sich genommen haben, da hier ohne weiteres das Raumverhältnis zu einem Besitzverhältnis geworden ist. Der Schirm hat sich also nie im Zustande der Besitzlosigkeit befunden und ist deshalb auch nie eine „verlorene Sache" im technischen

[1]) **Biermann** § 978,1; ebenso **Endemann**, **Staudinger**, **Dernburg**.

[2]) **Planck** § 854,2: Tatsächliche Gewalt ist die von der Verkehrsanschauung anerkannte Herrschaft der Person über die Sache.

[3]) **Francke** a. a. O. S. 310.

Sinne geworden, da, wie schon oben festgestellt, der Zustand der Besitzlosigkeit für den Begriff „verlorene Sache“ wesentlich ist.

Wenn die Gegner unserer geschilderten Auffassung sich auf die Motive [1]) stützen, die die Fundorte des § 978 den „Privatgebäuden und Privaträumen“ gegenüberstellen, insofern die in Privaträumen befindlichen Sachen bereits einer gewissen Dentention unterstehen und daher nicht im eigentlichen Sinne gefunden werden können“, so kann doch die Auffassung der Motive allein nicht maßgebend sein. Man kann vielmehr aus dem Umstande, daß der Gesetzgeber in dem § 978 gewisse Räume von den allgemeinen Fundvorschriften durch Sonderregel ausschließt, den Gegenschluß ziehen, daß für andere Räume, also für Privaträume und Privatgebäude, die allgemeinen Regeln des Fundes Geltung haben sollen.

3. Der Fund in den Räumen einer öffentlichen Behörde oder Verkehrsanstalt.

Eine besondere gesetzgeberische Regelung hat der Fund in öffentlichen und in Verkehrsräumen gefunden. Der innere Grund hierfür wird darin zu erblicken sein, daß in diesen Räumen in erhöhtem Maße eine geregelte Aufsicht besteht,[2]) welche die dort befindlichen Sachen und Personen unter ihren Schutz nimmt. Denn wie wir schon bei dem Fund in fremden Privaträumen festgestellt haben, ist das Maß der Beaufsichtigung im Einzelfall dafür von Bedeutung, ob eine Sache außer Besitz befindlich ist oder im Bereiche der Beaufsichtigung und damit in einem neuen Besitzstand sich befindet. Infolge der umfangreichen Beaufsichtigung, die in den öffentlichen Verkehrsräumen ausgeübt wird, schließt der Gesetzgeber in gewissen Fällen ein Außerbesitzgeraten vollständig aus. Dies ist der Fall bei den in § 978 genannten Geschäftsräumen und Beförderungsmitteln einer öffentlichen Behörde sowie bei den Geschäftsräumen und Beförderungsmitteln einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Anstalt.

Was den Ausdruck „Geschäftsräume“ anlangt, so ist er im weitesten Sinne aufzufassen. Unter diesem Begriff fallen alle Räume, die mittelbar oder unmittelbar zum Gebrauch einer Behörde dienen, ohne Rücksicht darauf, ob sie im Eigentum der Behörde stehen; sie müssen jedoch dem Publikum allgemeinzugänglich sein.[3])

Da die öffentliche Behörde Staats-, Kommunal- oder Kirchenbehörde sein kann, gehören zu den Räumen der genannten Art: Schulräume, Kirchen, Bahnhöfe, Gerichtssäle samt ihren Nebengebäuden, wie Treppen, Höfe usw.[4]) Als Beispiel für die Beförderungsmittel einer öffentlichen Behörde sind namentlich zu nennen: Aktenwagen, Krankenwagen, Gefängniswagen.

Ferner gehören zu den öffentlichen Räumen die Geschäftsräume und die Beförderungsmittel einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Verkehrsanstalt. Dieser Begriff ist streitig. Einige [5]) meinen, daß hierunter jede Anstalt fällt, in der ein Verkehr bestimmungsgemäß stattfindet. Es fallen nach ihnen auch Theater, Warenhäuser, Ausstellungen unter diesen Begriff.

Dieser Ansicht ist aber nicht beizupflichten. Denn einerseits würde sich der Gesetzgeber eines unverständlichen Pleonasmus schuldig machen, wenn er von einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Verkehrsanstalt spricht, andererseits ist auch eine

---

[1]) Bd. 3 S. 387.

[2]) Matthiaß S. 469, I.

[3]) and. M. Planck § 978, 1 a; mit Unrecht, denn wenn die Räume dem Publikum nicht zugänglich sind, liegt ein Fund überhaupt nicht vor, da entweder der Besitz überhaupt noch nicht verloren gegangen ist oder unmittelbar ein Besitz der Behörde entstanden ist; vgl. Mot. S. 387 und Biermann § 978, 1.

[4]) Dernburg S. 408 Anm. 39.

[5]) So die herrschende Meinung: Biermann § 978, 1; Crome S. 391; Endemann Bd. 1 S. 572; Wolff S. 238; Schäfer a. a. O. S. 3.

analoge[1]) Anwendung des § 978 abzulehnen, da, wie Planck[2]) richtig ausführt, in diesem Paragraphen eine Sondervorschrift aufgestellt ist, die eine analoge Anwendung auf ähnliche Fälle nicht zuläßt.

Auch die Sprache des täglichen Lebens spricht gegen eine derartige Verallgemeinerung des obigen Begriffes. Sodann gibt auch die Entstehungsgeschichte des § 978 unserer engeren Auffassung des Begriffes „Verkehrsanstalt“ recht. Die Motive[3]) zählen als Beispiele auf; Anstalten eines Eisenbahn-, Pferdebahn-, Dampfschiffahrtsunternehmens u. dgl., aus welcher Zusammenstellung sich schon ergibt, daß nur Transportanstalten unter dem obigen Begriff zu verstehen sind.

Daß die engere Auslegung des Begriffes auch für das Interesse des Finders besser sorgt, liegt auf der Hand. Denn ohne diese Einschränkung wäre ein Verlierer, der sich nicht mehr erinnert, ob er die Sache in einem Gasthause, Warenhause oder Theater verloren hat, gezwungen, bei all diesen Anstalten nachzufragen und sich von allem die öffentlichen Bekanntmachungen (vgl. § 980 BGB.) vorlegen zu lassen, während er im anderen Falle nur bei der Polizeibehörde seine Rechte rechtzeitig anzumelden braucht (§ 973 Abs. 1). „Verkehrsanstalt“ ist also eine Anstalt, in der ein Verkehr im engeren Sinne, das ist räumliche Fortbewegung von Personen und Gütern, stattfindet.[4])

Die Verkehrsanstalt kann eine staatliche oder private sein, immer ist aber ein Großunternehmen erforderlich,[5]) das allerdings auch von einem einzelnen betrieben werden kann. Als Beispiel der Beförderungsmittel der Verkehrsanstalten sind besonders zu nennen: Eisenbahnwagen, Straßenbahn-, Dampfschiff und Omnibus usw.

Die Gestaltung der Pflichten und Rechte des Finders ist bei diesem qualifizierten Fund erheblich vereinfacht. Ihn trifft nur eine unverzügliche Ablieferungspflicht, die gegenüber der Behörde selber oder einem ihrer Angestellten zu erfüllen ist. Eine Verwahrungspflicht des Fundes und auch die Anzeigepflicht an einen ihm etwa bekannten Empfangsberechtigten[6]) besteht für den Finder nicht. Verletzt der Finder seine Ablieferungspflicht, so macht er sich dem Empfangsberechtigten gegenüber ersatzpflichtig; trotzdem in §§ 978 die Vorschriften der §§ 965—977 ausgeschlossen sind, wird man wegen der Haftung des Finders doch eine analoge Anwendung des § 968 (Haftung nur für Vorsatz und Fahrlässigkeit) aus Billigkeitsrücksichten für möglich halten müssen.[7])

Finderrechte hat der Finder überhaupt nicht. Jedoch ist zu beachten, daß er immerhin Geschäftsführer ohne Auftrag ist gemäß § 677 ff. und deshalb gegebenenfalls Ersatz seiner Aufwendungen verlangen kann. Der Grund für die Verweigerung der Finderrechte ist nach den Motiven[8]) der, daß die Einräumung dieser Rechte mit der Geringfügigkeit der vom Finder zu leistenden Dienste nicht im Einklang steht und die Gefahr einer Verleitung zu unredlichem Verfahren mit sich bringen kann. Von diesen Gründen ist aber wohl nur der zweite stichhaltig.

---

[1]) So Dernburg S. 409 Anm. 41; Crome S. 391 Anm. 92.

[2]) a. a. O. § 978, 1c; Staudinger § 978, 1bβ; Goldmann-Lilienthal S. 113 Anm. 3.

[3]) Bd. 3 S. 386 ff.

[4]) Recht 1913 S. 396: Verkehrsanstalt ist eine Anstalt zur Beförderung von Personen zu Wasser, zu Lande oder in der Luft, vorab Eisenbahn und Post.

[5]) DJZ. 1911 S. 143.

[6]) And. M. Staudinger § 978, 2; Biermann § 978, 2.

[7]) Herrschende Meinung, so Dernburg S. 409; Staudinger und Planck § 978, 2, während Strauß (a. a. O. S. 64) § 276 anwenden will.

[8]) Mot. Bd. 3 S. 388.

Drittes Kapitel.

Die Rechtsverhältnisse bei einer mehrfach verlorenen Sache.

§ 10.

Der Begriff „mehrfach verloren".

Die folgenden Ausführungen beschäftigen sich mit den Rechtsverhältnissen bei einer mehrfach verlorenen Sache. Während wir bisher immer den Normalfall zugrunde legten, daß ein Verlierer und ein Finder sich gegenüberstanden, ist nun zu untersuchen, welche rechtlichen Konsequenzen sich ergeben, wenn mehrere Personen auf der Finder- oder Verliererseite beteiligt sind.

Um nun im allgemeinen eine Kollision zwischen mehreren Personen zu entscheiden, hat man zu prüfen, ob in ihrer Person die beiden notwendigen Voraussetzungen des Fundes „finden und ansichnehmen" erfüllt sind. Wenn A und B gleichzeitig den Gegenstand erblickt haben, A vorausläuft und ihn an sich nimmt, so ist nur er Finder. Sollte A aber im Einverständnis mit B vorausgelaufen sein und zugleich für ihn die Sache an sich genommen haben, so sind m. E. beide als Finder zu betrachten, und zwar haben sie an dem gemeinschaftlichen Fund Mitbesitz nach § 866.[1]) Sollte A im Auftrage des B — dieser Auftrag kann unter Umständen sich aus den Verhältnissen stillschweigend ergeben — diesen auf die Sache aufmerksam machen, so ist auch hier nur B Finder, wenn er die Sache an sich nimmt. Ergreift A trotz des Auftrages und gegen den Willen des B, von dem er auf die Sache aufmerksam gemacht worden ist, den Besitz an ihr, so ist er zweifellos Finder, da er die beiden Bedingungen erfüllt hat. Anders entscheidet Oesterreich[2]): „Falls der eine die Sache zuerst gesehen, der andere sie zuerst ergriffen hat, so ist zu entscheiden, daß der, welcher die Sache an sich genommen hat, und nur infolge der von dem andern gemachten Entdeckung diesem zuvorgekommen ist, weder Finder noch Mitfinder; Finder ist lediglich derjenige, der die Sache zuerst gesehen hat". Diese Auffassung ist offenbar unrichtig, da der Finder in seiner Person, wie schon öfter erwähnt, stets die beiden Merkmale „finden und an sich nehmen" vereinigen muß.

Eine sich bei diesem Resultat etwa ergebende Härte findet ihren Ausgleich in der Anwendung der Vorschriften über die unerlaubten Handlungen, insbesondere des § 826 (hierüber Näheres unten § 12).

Noch eine andere Entscheidung wird von Goldmann-Lilienthal[3]) getroffen. Falls A die Sache allein entdeckt, von B jedoch an der Ergreifung widerrechtlich gehindert wird, indem dieser, A zuvorkommend, die Sache in Besitz nimmt, dann sollen weder A noch B Finder sein. Zur Begründung beruft sich Goldmann-Lilienthal auf eine in Striethorsts Archiv[4]) mitgeteilte Entscheidung.

Diese Auffassung krankt an demselben Fehler wie die obengenannte Ansicht Oesterreichs. B hat die Sache sinnlich wahrgenommen und an sich genommen

[1]) Planck § 965, 1b Abs. 2.
[2]) a. a. O. S. 10.
[3]) a. a. O. S. 107 Anm. 5.
[4]) a. a. O. Bd. 57 S. 323.

und ist deshalb Finder. Die von Goldmann-Lilienthal angezogene Entscheidung trifft schon deshalb nicht zu, weil es sich bei ihr um einen Schatzfund handelt, der anderen Vorschriften unterliegt wie der gewöhnliche Fund.

Die meisten übrigen Autoren behandeln nur den Fall, daß eine Sache durch mehrere Personen gleichzeitig wahrgenommen wird, und entscheiden dann in unserem Sinne.[1]) Das Reichsgericht hat sich über eine Kollision zwischen mehreren Findern nicht ausgesprochen.

Sind nun mehrere Personen selbständig bei einer verlorenen Sache als Finder und Verlierer beteiligt, so daß wir also wirklich mehrere Finder und Verlierer haben, so entsteht die Frage, nach welchen Regeln die sich hieraus ergebenden Rechtsverhältnisse zu behandeln sind.

In einigen Gesetzbüchern, so preuß. allgem. Landrecht,[2]) österr. Bürgerliches Gesetzbuch,[3]) sind für derartige Fälle Spezialbestimmungen getroffen. Unser Bürgerliches Gesetzbuch schweigt und überläßt damit die Auflösung derartiger Komplikationen den allgemeinen Vorschriften.

Treten z. B. neben dem Verlierer noch andere Empfangsberechtigte dem Finder gegenüber, so sind diese Gesamtgläubiger gemäß § 428, soweit es sich um die Pflichten des Finders handelt. Jeder der mehreren Gläubiger kann also die ganze Leistung — hauptsächlich also die Herausgabe der gefundenen Sache — fordern, die der Schuldner aber nur einmal zu bewirken braucht. Man könnte gegen die Annahme einer Gesamtgläubigerschaft einwenden, daß die verschiedenen Empfangsberechtigten — nehmen wir an, es sei ein Eigentümer und Besitzer vorhanden — ein verschieden gestaltetes Recht an der Fundsache haben. Hiergegen ist zu bedenken, daß dieser Einwand die gleiche Berechtigung der mehreren Empfangsberechtigten nicht berühren kann,[4]) sondern daß nur durch das Innenverhältnis zwischen den mehreren Empfangsberechtigten eine eventuelle Ausgleichung erfolgen wird.

Andererseits sind hinsichtlich der Rechte des Finders die mehreren Empfangsberechtigten keine Gesamtschuldner in Gemäßheit des § 421.[5]) Denn sie sind nicht unbedingt verpflichtet, die rechtmäßigen Forderungen des Finders zu erfüllen, sondern können sich in der oben angegebenen Weise durch Rückgabe der Sache an den Finder von ihrer Schuld befreien.

Sind auf der Finderseite mehrere Personen vorhanden, so sind diese als Gesamtschuldner gemäß § 421 zu betrachten. Denn sie schulden zusammen eine unteilbare Leistung, nämlich die Herausgabe der Sache in der Weise, daß jeder die ganze Leistung zu bewirken verpflichtet ist, der Gläubiger die Leistung nur einmal zu fordern berechtigt ist.

Hinsichtlich ihrer Rechte sind die mehreren Finder dem Schuldner, das ist dem Verlierer gegenüber anteilig forderungsberechtigt nach § 420, da ihre Ansprüche teilbare Geldansprüche sind.

Nachdem wir so einleitend auf die rechtlichen Verhältnisse, die bei dem Vorhandensein mehrerer Finder und Verlierer sich bilden, eingegangen sind, kehren wir zu unserer Hauptfrage der mehrfach verlorenen Sache zurück.

---

[1]) vgl. Planck § 965, 1b Abs. 2; Crome S. 384 Anm. 2; Biermann § 965, 2; Staudinger § 965, I, 3c.

[2]) I, 9 §§ 67—69.

[3]) § 394 Satz 1.

[4]) and. A. Wolff Bd. 2, 1 S. 229: Wer ein besseres Recht zum Besitz hat, hat dem Finder gegenüber auch ein besseres Empfangsrecht.

[5]) So Wedell a. a. O. S. 47.

Wie wir schon gesehen haben, ist das Charakteristische bei einer verlorenen Sache, daß sie außer Besitz ist. Nun ist es aber sehr wohl denkbar, daß eine Sache mehrfach außer Besitz gerät, indem mehrere Personen nacheinander an ihr Besitz gehabt haben und diesen dann unfreiwillig eingebüßt haben. Verliert beispielsweise jemand eine Sache, die von einem Finder an sich genommen und darauf wieder von ihm verloren wird, so haben wir es mit einer mehrfach verlorenen Sache zu tun,[1]) denn sowohl für den ersten Besitzer als auch für den Finder gilt die Sache als eine verlorene. Mann kann allerdings dann nicht von einer mehrfach verlorenen Sache sprechen, wenn sie durch denselben Umstand mehreren Personen zugleich verloren geht, so wenn durch den Verlust mittelbarer und unmittelbarer Besitzer betroffen werden.[2]) In diesem Falle liegt immer nur ein Besitzverlust vor, der allerdings zwei Personen berührt, für den aber die eine notwendige Voraussetzung fehlt, daß die Sache einen zweifachen Wechsel des Besitzstandes durchgemacht hat. Nur dann, wenn der Kreislauf: Besitz, außer Besitz, Besitz, außer Besitz vollendet ist, können wir von einer „mehrfach verlorenen Sache“ in technischem Sinne reden, während die Sache im obigen Beispiel nur für mehrere verloren ist. Als Gegenstück zu dem Begriff „mehrfach verloren“ kann man den bei den Fundvorschriften häufiger vorkommenden Begriff der mehreren Empfangsberechtigten heranziehen. Wenn wir mehrere Personen als empfangsberechtigt bezeichnen, so ist damit gesagt, daß für sie alle eine Sache als verlorene gilt, ohne daß sie aber auch alle Verlierer sein müßten. (Man denke z. B. an den Eigentümer und an den Pfandgläubiger einer Sache.) In diesem Falle haben wir es auch nicht mit einer mehrfach verlorenen Sache zu tun; sind aber mehrere Empfangsberechtigte vorhanden, die auch alle Verlierer sind, so ist die Voraussetzung für eine mehrfach verlorene Sache gegeben.

Wir sagen also: Eine verlorene Sache, die nacheinander mehreren Besitzern verloren geht, nennen wir „mehrfach verloren“.

Bei einer Untersuchung der bei einer mehrfach verlorenen Sache entstehenden Rechtsverhältnisse sind in erster Linie natürlich die Fundvorschriften zu beachten. Denn es stehen sich bei ihr der ursprüngliche Inhaber der Sache als Verlierer, der zweite Inhaber als Finder und zugleich als Verlierer, der dritte Inhaber als Finder im Verhältnis zum ersten und zweiten Verlierer gegenüber.[3]) Neben diesen speziellen durch den Fund bedingten Rechtsverhältnissen ergeben sich aber noch weitere rechtliche Folgen, die ihren Ursprung dem mehrfachen Besitzwechsel der Sache verdanken.

Wir werden daher in folgendem zunächst die durch den Fund als solchen hervorgerufenen Rechtsfolgen untersuchen, sodann werden wir die Anwendung der Vorschriften über die unerlaubten Handlungen, über die ungerechtfertigte Bereiche-

---

[1]) Crome S. 384 Anm. 12: „Eine Sache kann mehrmals verloren sein“.

[2]) Daß dies überhaupt möglich ist, bedarf noch der Klarlegung. Man könnte folgern, daß der mittelbare Besitzer durch die Übergabe der Sache an den unmittelbaren Besitzer sich der tatsächlichen Gewalt über die Sache begeben hätte und diese infolgedessen auch nicht verlieren könnte. Demgegenüber ist festzustellen, daß einerseits die tatsächliche Gewalt des mittelbaren Besitzers nur auf Zeit zurückgedrängt ist, und daß andererseits gerade durch das Besitzmittlerverhältnis von ihm eine gewisse Herrschaft über die Sache doch noch ausgeübt wird. Verliert deshalb der Besitzmittler die tatsächliche Gewalt über die Sache, so geht sie dadurch auch dem mittelbaren Besitzer verloren.

[3]) Der Einfachheit halber nehmen wir im folgenden stets an, daß die Fundsache nur zweimal verloren wird, obgleich dieses natürlich unbegrenzt häufig denkbar ist. Doch wird dies in der Praxis nur sehr selten vorkommen und außerdem würde das rechtliche Bild, das sich hierbei ergibt, stets dasselbe bleiben.

rung und über die Geschäftsführung ohne Auftrag, soweit diese bei einem Besitzwechsel praktisch werden können, in bezug auf eine mehrfach verlorene Sache näher besprechen.

§ 11.

Ansprüche aus den Vorschriften über den Fund (§§ 965 ff.).

Zur Erläuterung unserer Ausführungen möge folgendes Beispiel dienen:
A (der Eigentümer) verliert eine Sache, die von B gefunden wird. B will sie dem A zurückgeben, verliert sie aber vorher, worauf sie von C gefunden wird.

Welche Ansprüche lassen sich zwischen den genannten drei Personen geltend machen? Zunächst bestehen zwischen A und B als Verlierer und Finder die gewöhnlichen Rechtsverhältnisse beim Funde. Das gleiche ist aber auch zwischen A und C der Fall; denn auch C hat eine verlorene Sache gefunden und an sich genommen, er ist also Finder im Rechtssinne und es stehen ihm zwei empfangsberechtigte Verlierer, A und B, gegenüber. Es entsteht nun die Frage, ob B auch Ansprüche auf Finderlohn und auf Ersatz der Aufwendungen gegenüber dem A machen kann, da er doch die eigentliche Hauptpflicht, nämlich die Herausgabe der gefundenen Sache an den Verlierer, nicht erfüllt hat. Daß dem C alle Finderrechte zustehen, braucht nicht näher erörtert zu werden, da er seine Finderpflichten alle erfüllt hat.

Es ist zunächst festzustellen, daß die Grundlagen für die Ansprüche des B gegeben sind:

1. Er ist Finder.
2. Er hat seine Pflichten als Finder, d. h. Anzeige- und Verwahrungspflicht erfüllt. Die Erörterung der Frage, ob er durch den Verlust der Sache seine Verwahrungspflicht verletzt hat, ist überflüssig, da A die Sache wiedererlangt hat, mithin trotz der eventuellen Verletzung der Verwahrungspflicht keinen Schaden erlitten hat.
3. A hat die Sache wiedererlangt.

Hierbei ist aber nun das Besondere, daß A den Besitz der Sache nicht durch den Finder B, sondern durch einen Dritten, den C, wiedererlangt hat.

Es sind in der Literatur nun Zweifel aufgetaucht, ob die Ansprüche des Finders auch dann bestehen, wenn der Verlierer nicht durch eine Handlung des Finders selbst, sondern auf irgendeine andere Weise die Fundsache wiedererlangt hat. So meint Krause,[1]) daß der Anspruch des Finders auf Ersatz der Aufwendungen und auf Finderlohn dann nicht mehr bestehe, wenn der durch das Finden geschaffene Besitzstand gänzlich aufgehoben ist, ohne daß der Empfangsberechtigte die Sache wieder erlangt hat.

Dieser Auffassung ist indessen nicht beizupflichten. Denn in § 1001 wird nur verlangt, daß der Verlierer die Sache „wiedererlangt", d. h. der Finder muß dem Verlierer den unmittelbaren oder mittelbaren (natürlich nicht den durch die Person des Finders selbst erzeugten) Besitz verschaffen. Es ist also nicht gesagt, daß der Finder selbst die Wiederschaffung besorgen muß; natürlich ist stets erforderlich, daß zwischen dem Funde und der Wiedererlangung der verlorenen Sache ein Kausalzusammenhang besteht. Außer diesem Grunde stehen auch praktische Bedenken der Ansicht Krauses entgegen. Man nehme in unserem Beispiele an, daß B unter großen Mühen eine verlorene Sache gefunden hat — z. B. einen

[1]) a. a. O. S. 14/15.

beim Baden verlorenen Ring — so würde nach Krause der erste Finder B überhaupt keinen Anspruch auf Finderlohn haben, obwohl er doch eine wesentliche Bedingung durch sein Finden für die endgültige Wiedererlangung des Ringes geschaffen hat.

Der Kommentar der Reichsgerichtsräte [1]) stellt sich auf einen ähnlichen Standpunkt wie Krause, indem er ausführt, daß der Finder von dem Empfangsberechtigten, dem er herausgegeben hat, Finderlohn verlangen kann, während er gegen die übrigen keinen Anspruch hat. Auch diese Auffassung ist nicht zu teilen. Es ist zwar richtig, daß der Finder nicht von jedem der einzelnen Empfangsberechtigten Finderlohn verlangen kann, sondern nur von dem, der die Sache wiedererlangt hat, wie das Gesetz sich ausdrückt. Es darf aber dem Finder nicht die Möglichkeit verschlossen werden, von dem Empfangsberechtigten Finderlohn zu verlangen, der die Sache zwar wiedererlangt hat, aber nicht durch die Tätigkeit des Finderlohn heischenden Finders. Nach der Ansicht des oben zitierten Kommentars würde in einem solchen Falle der Finderlohnanspruch dem Finder tatsächlich abgeschnitten.

Dieses Resultat kann nicht befriedigen! Deshalb ist auch B berechtigt, den Finderlohnanspruch gegenüber A geltend zu machen. Ob A nun diese beiden Ansprüche erfüllen und besonders, ob er durch die Erfüllung eines der beiden Ansprüche von seiner Verpflichtung befreit wird, werden wir weiter unten besprechen.

Schließlich stehen sich auch noch B und C als Verlierer und Finder gegenüber. Es wäre also C berechtigt, an B die gefundene Sache abzuliefern, da B als Besitzer der Sache zu den Empfangsberechtigten der Sache gehört und C hierdurch von seinen Verpflichtungen gegenüber A befreit wird.

Denn § 969 sagt:

> „Der Finder wird durch die Herausgabe der Sache an den Verlierer auch den sonstigen Empfangsberechtigten gegenüber befreit".

Diese Vorschrift will dem Finder entgegenkommen. Gibt er die Sache an einen der mehreren Empfangsberechtigten heraus, so ist er aus den Verpflichtungen wegen des Fundes nicht mehr haftbar zu machen. Wer empfangsberechtigt ist, ist im Gesetze nicht ausdrücklich geregelt. Die Motive [2]) sagen, daß die Sache wieder in die Hand desjenigen zurückgebracht werden soll, der zum Besitze der Sache berechtigt ist. A ist aber auf Grund seines Eigentums und B auf Grund des Besitzes zum Empfang der Sache legitimiert (§ 1007 Abs. 2). Es ist also C durch die Herausgabe der Sache an den Empfangsberechtigten B gegen alle weiteren Ansprüche geschützt, die der auch empfangsberechtigte A gegen ihn vorbringen könnte. Aber auch nur, wenn C die Sache an B abliefert, würde er von diesem Ersatz seiner Aufwendungen und Finderlohn erhalten, da B jetzt die Sache wiedererhalten hat. Gibt C dagegen an den ersten Verlierer A heraus, so entstehen zwischen B und C keine rechtlichen Konsequenzen, die sich aus den Fundvorschriften herleiten lassen.

§ 12.

Ansprüche aus den Vorschriften über die unerlaubten Handlungen (§§ 823 ff.).

Sehr oft werden die Vorschriften über die unerlaubten Handlungen bei einer mehrfach verlorenen Sache praktisch werden.

---

[1]) Komm. d. RGRäte § 971, 1.

[2]) Bd. 3 S. 376.

Wir ändern unser obiges Beispiel dahin um, daß dem A die Sache von B entwendet wird, B sie dann verliert, worauf sie von C gefunden wird.

Zunächst ist festzustellen, ob wir es auch in diesem Falle mit einer mehrfach verlorenen Sache zu tun haben. Durch den Diebstahl des B ist die Sache für A natürlich noch nicht eine „verlorene" geworden, da zwar unfreiwilliger Besitz vorliegt, der aber erst durch die Tätigkeit des B entstanden ist, womit das Erfordernis, daß die Sache sich zur Zeit des Fundes außer Besitz befinden muß, nicht erfüllt wird. Im Verhältnis zwischen A und B handelt es sich mithin nur um eine gestohlene Sache.

Nun haben wir aber schon oben (§ 1) nachgewiesen, daß eine gestohlene Sache unter Umständen auch zu einer verlorenen werden kann. Dies ist in unserem Beispiel durch den Verlust der Sache seitens des B zweifellos geschehen. B hat den Besitz an ihr unfreiwillig verloren und C hat die besitzlose Sache gefunden und an sich genommen. Der Umstand, daß B die Sache gestohlen hat, mithin den Besitz auf unrechtmäßige Weise erlangt hat, bleibt in seinem Verhältnis zu C unbeachtlich, da B jedenfalls Besitz gehabt hat und dieser, gleichgültig ob rechtmäßig oder unrechtmäßig, ihn zu einem Verlierer stempelt. B und C stehen sich also als Finder und Verlierer gegenüber.

Damit es sich nun aber nach unserer oben in § 10 gegebenen Definition um eine mehrfach verlorene Sache handeln kann, ist noch erforderlich, daß sie auch für eine andere Person selbständig verloren geht. Diese Bedingung ist aber für A durch den Verlust des B eingetreten. Wir haben gesehen, daß C eine verlorene Sache an sich genommen hat, und es stehen keine Bedenken im Wege, auch C im Verhältnis zu A als Finder zu betrachten. Es ist darum die Sache auch für A eine verlorene geworden. Das Erfordernis, daß die mehrfach verlorene Sache nicht durch ein Ereignis mehreren Personen verloren geht, sondern daß ein mehrfacher Besitzwechsel zwischen den Betroffenen stattfinden muß, ist erfüllt. Man könnte zwar sagen, daß erst durch den Verlust des B gleichzeitig für diesen und auch für A die Sache zu einer verlorenen geworden ist. Demgegenüber ist jedoch zu bemerken, daß das Ereignis, das für A den Besitzverlust schuf, nämlich die Entwendung der Sache durch B, doch hauptsächlich für das Entstehen der verlorenen Sache maßgebend gewesen ist, und daß durch den Verlust des B nur ein weiteres äußeres Erfordernis erfüllte, das für den Begriff der verlorenen Sache allerdings notwendig war. Da jedenfalls allein durch den Umstand, daß B die Sache verloren hat, ein Besitzverlust für A und B nicht entstanden ist, also keine „für mehrere verlorene Sache" vorliegt, können wir in dem obigen Beispiel die Sache als mehrfach verloren bezeichnen.

Planck[1]) meint allerdings, daß eine gestohlene Sache, die vom Diebe weggeworfen wird, vom Eigentümer verloren ist; verliert der Dieb aber die Sache, so ist er Verlierer. M. E. ist es für die Rechtsstellung des Eigentümers gleichgültig, auf welche Weise der Besitz des Diebes an der Sache wieder aufhört. In jedem Fall ist die Sache für den Eigentümer eine verlorene.

Dieselbe Ansicht, wie die von uns gebilligte, vertritt Pfleiderer.[2]) Er bringt folgendes Beispiel:

Ein Bauer fährt zur Stadt mit gefüllten Obstsäcken. Einer der Säcke ist nicht gehörig verbunden und von Zeit zu Zeit rollen aus der Öffnung die Früchte heraus und fallen auf die Straße. Ein Dieb kommt des Weges, erweitert die

---

[1]) a. a. O. § 969, 2.
[2]) a. a. O. S. 26/27.

Öffnung und nimmt ungesehen eine Quantität der Früchte an sich. Nach einiger Zeit besinnt er sich jedoch eines anderen. Er wirft freiwillig die gestohlenen Früchte wieder weg. Er wirft sie auf die Straße zu den andern Früchten, die ohne sein Zutun dorthin herausgerollt sind.

Pfleiderer beurteilt dies Beispiel folgendermaßen.

Die von selbst herausgerollten Früchte sind zweifellos verlorene Sachen, die Früchte, die durch die Hände des Diebes gegangen sind, sind gestohlene Sachen. Trotzdem meint er, daß ein Unterschied in der rechtlichen Behandlung der Früchte nicht gemacht werden kann, wenn die auf der Straße durcheinander gemischten Früchte, deren früheres Schicksal niemand erkennen kann, von einem Dritten gefunden werden". „Trotz Verschiedenheit des Verlustaktes ist ihr jetziger Zustand ganz genau derselbe in tatsächlicher wie in rechtlicher Beziehung."[1]) Auch die Auffassung des Verkehrs unterstützt die Auffassung Pfleiderers, eine verschiedene rechtliche Behandlung in diesem Falle würde für das praktische Leben völlig unverständlich sein.

Da B dem A den Besitz an der gefundenen Sache entzogen hat, spitzt sich unsere Frage, ob A gegen B Ansprüche geltend machen kann, darauf zu, ob die Besitzentziehung eine unerlaubte Handlung im Sinne des § 823 BGB. ist.

§ 823 besagt:

„Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalt des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein".

Es fragt sich nun, ob der Besitz zu den „sonstigen Rechten" des § 823 Abs. 1 gehört. In den Motiven[2]) wird die Frage hinsichtlich des § 704 Abs. 2 des 1. Entw., der § 823 Abs. 1 BGB. entspricht, bejaht; die 2. Kommission lehnte den Antrag, den Besitz ausdrücklich zu einem Recht im Sinne der Vorschrift zu erklären, als zu „doktrinär" ab. Auch in der Literatur ist es bestritten, ob der Besitz unter den Schutz des § 823 Abs. 1 fällt. Jedoch rechnet die Mehrzahl der Schriftsteller[3]) den Besitz hierher.

Da indessen § 858 Abs. 1:

> „Wer dem Besitzer ohne dessen Willen den Besitz entzieht oder ihn im Besitze stört, handelt, sofern nicht das Gesetz die Entziehung oder Störung gestattet, widerrechtlich (verbotene Eigenmacht)".

eine unerlaubte Handlung im Sinne des § 823 Abs. 2 ist, hat die obige Streitfrage nur theoretische Bedeutung; die Besitzentziehung fällt auf jeden Fall unter § 823.

Natürlich muß B die Besitzentziehung widerrechtlich und vorsätzlich, d. h. im Bewußtsein der Widerrechtlichkeit seines Handelns,[4]) oder fahrlässig, d. h. ohne Beobachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt, begangen haben (vgl. § 276). Letzteres läge vor, wenn B die Widerrechtlichkeit seiner Besitzentziehung hätte kennen

---

[1]) a. a. O. S. 27.

[2]) Mot. Bd. 3 S. 110: Das Gewaltsverbot begründet für den Inhaber eine absolut geschützte Rechtsstellung. Mehr ist nicht zu verlangen, um eine Rechtsverletzung im Sinne des § 704 Abs. 2 (entspricht § 823 Abs. 1 BGB.) anzunehmen.

[3]) Enneccerus S. 594 Anm. 8; Oertmann § 823, 3d; Jakubetzki a. a. O. S. 161; RG. bei Gruchot Bd. 50 S. 968; and. M. Planck § 823 II, 1δ.

[4]) Enneccerus Bd. 1, 1 S. 502.

müssen, wenn er es also nach den gegebenen Umständen für möglich halten konnte, daß die in Besitz genommene Sache nicht eine verlorene, sondern eine im Besitz befindliche war.

Selbstverständlich muß zur wirksamen Durchsetzung des Anspruches des B auch ein Schaden für A entstanden sein. Dieser wird sich ohne weiteres feststellen lassen. Der Besitzverlust des A an der Sache scheidet aus, da er sie durch den Finder C wiedererlangt hat. Jedoch ist er verpflichtet, an diesen einen Finderlohn zu zahlen; um diese Summe ist er in seinem Vermögen geschädigt, denn ohne die Handlung des B wäre A nicht verpflichtet gewesen, einen Finderlohn zu zahlen.

Es ist also ein Anspruch des A gegen B aus § 823 wirksam begründet.

Eine interessante Sachlage ergibt sich, wenn wir den Diebstahl in unserem Beispiel von C begehen lassen. Es ist jetzt A Verlierer, B Finder, C Dieb.

Wir stellen uns die Frage, ob jetzt B gegen C aus § 823 geltend machen kann.

Wenn wir Verschulden und Widerrechtlichkeit bei der Handlung des C voraussetzen, kommt es nur noch darauf an, ob ein Vermögensschaden für B entstanden ist, konkreter gefaßt, ob er die Ansprüche, die er als Finder erworben hatte, infolge der Handlung des C nun nicht mehr gegen A geltend machen kann. Ob und inwieweit dies der Fall ist, ist noch näher zu untersuchen.

Wie wir oben ausgeführt haben, genügt es, daß der Verlierer auf irgendeine Weise die verlorene Sache wiedererlangt, wenn nur der erforderliche Kausalzusammenhang zwischen Fund und Wiedererlangung besteht. Gesetzt den Fall, daß der Dieb C die Sache dem A wiederbringt, Finderlohn verlangt und erhält, so ist mit der Beantwortung der Frage, ob A von seinen Verliererpflichten befreit ist oder nicht, auch die andere Frage nach der Möglichkeit von Schadensersatzansprüchen des B gegen C gelöst. Hat A mit befreiender Wirkung den Finderlohn ausbezahlt, so hat B unter der Voraussetzung, daß sein Finden für die endgültige Wiedererlangung der Sache seitens des A kausal war, einen Schadensersatzanspruch gegenüber C; besteht kein Kausalzusammenhang oder muß A, trotzdem er dem Diebe C den Finderlohn ausbezahlte, auch den Finder B wegen seines Finderlohnanspruches befriedigen, so entfällt naturgemäß der für B entstandene Schaden und damit auch die Möglichkeit der Existenz von Schadensersatzansprüchen.

Man könnte zunächst zweifeln, ob A ohne weiteres an den Überbringer der verlorenen Sache den Finderlohn ausbezahlen kann. Dies muß jedoch bejaht werden; denn einerseits hat derjenige, der die Sache überbringt, sich hierdurch genügend als Finder legitimiert, andererseits kann dem Verlierer nicht zugemutet werden, zu untersuchen, ob und inwieweit der Anspruch des Überbringers zu Recht besteht. Auch wenn der Verlierer weiß, daß außer dem Überbringer C noch B als Finder mit Ansprüchen aufgetreten ist, so wird er doch unbedenklich den Überbringer der Sache wegen seiner Ansprüche mit befreiender Wirkung befriedigen können, da er sich um das Innenverhältnis zwischen den beiden angeblichen Findern nicht zu bekümmern braucht. Daß der Verlierer, der gutgläubig an den Überbringer den Finderlohn und event. Ersatz der Aufwendungen zahlt, von seinen weiteren Verpflichtungen stets frei wird, ist auch in der Literatur allgemein anerkannt.[1] [2]

Da also der Verlierer durch die Erfüllung der von dem Überbringer geltend gemachten Ansprüche von weiteren Verpflichtungen frei wird, kann B von C Schadensersatz fordern, da der erforderliche Kausalzusammenhang meist gegeben sein wird.

---

[1] Staudinger (7./8. Aufl.) § 971, 3; Wolff Bd. 2, 1 S. 243.

[2] Wenn A jedoch die Rechtsverhältnisse zwischen B und C genau kannte und durch die Auszahlung des Finderlohns an den Dieb C den Anspruch des B unwirksam machen wollte, so hat er gemäß § 826 dem C den dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen.

Denn ohne das Finden des B hätte C die Sache diesem nicht entwenden und dem A ausliefern können. Im Sinne der Theorie der condition sine qua non ist der Fund des B ein notwendiges Glied in der Kausalkette, durch dessen Wegfall auch der Enderfolg entfällt.

Die Höhe des Schadensersatzanspruches ergibt sich aus der Höhe des Finderlohnes, vermehrt um die gesetzlichen Zinsen — 4 v. H. gemäß § 288 — von dem Zeitpunkte ab, an welchem B ohne die Besitzentziehung des C den Finderlohn erhalten hätte. Ebenso kann B, falls er Aufwendungen der in § 970 genannten Art gehabt hat, hierfür Ersatz verlangen.

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, daß auch im Verhältnis zwischen B und C § 826 zur Anwendung kommen kann, falls das Verhalten des C als Verstoß gegen die guten Sitten aufgefaßt werden kann.

§ 13.

Ansprüche aus den Vorschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung (§§ 812ff.).

Wir führen unser in § 11 oben gegebenes Beispiel genauer aus:

A hat auf einer Hochgebirgstour seinen Hut (im Werte über 3 Mk.) verloren. B findet ihn und will ihn dem A zurückbringen; ein heftiger Windstoß jedoch entführt ihm den Hut, den darauf C findet und an A abliefert.

Wir fragen uns nun, ob für diesen Fall die Vorschriften der ungerechtfertigten Bereicherung zur Anwendung gelangen können. Für das Verhältnis des A gegenüber B und C kommen nun diese Vorschriften schon aus dem Grunde nicht zur Anwendung, weil B und C das, was sie infolge des Fundes erworben haben, nicht ohne rechtlichen Grund, wie es § 812 verlangt, besitzen, sondern rechtmäßig auf Grund der Fundvorschriften erlangt haben.

Anders jedoch bei dem Verhältnis zwischen B und C.

Da wir bei unseren Ausführungen voraussetzen, daß es sich um eine mehrfach verlorene Sache handelt, haben wir die Frage, ob B nach dem Fortfliegen des Hutes noch Besitz an ihm hatte, schon in verneinendem Sinne beantwortet; denn nur so ist die Sache für A und für B, also für mehrere Personen, eine verlorene. Der theoretischen Vollständigkeit wegen werden wir jedoch bei der Erörterung des obigen Beispiels zwei Alternativen unterscheiden:

1. B hatte noch Besitz am Hut, wie C ihn an sich nahm.
2. B hatte zu dieser Zeit keinen Besitz mehr.

Wenn B aus den Vorschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung einen Anspruch gegen C herleiten wollte, so müßten zwei Erfordernisse gegeben sein:

1. eine Vermögensverschiebung,
2. deren ungenügende Begründung.

Die Vermögensverschiebung stellt sich dar als eine Bereicherung auf der einen Seite, der auf der andern Seite ein Vermögensschaden entspricht. Denn das Gesetz verlangt in § 812 eine Bereicherung „auf Kosten" des anderen Teiles. Unter Bereicherung ist alles zu verstehen, was für den Bereicherten irgendeinen wirtschaftlichen Wert hat.[1])

Es fragt sich nun, ob C durch die Leistung des B oder in sonstiger Weise auf dessen Kosten einen Vermögensvorteil erlangt hat. Wenn wir annehmen, daß

[1]) Staudinger § 812, 3.

B noch Besitz am Hut hatte zur Zeit, wie C ihn an sich nahm, so steht zweifellos fest, daß mit der Erlangung der tatsächlichen Gewalt über den Hut auch der Besitz des Hutes auf C übergegangen ist. Diese Erlangung des Besitzes stellt sich aber als eine Vermehrung des Vermögens des C dar. „Denn wenn man auch den Besitz nicht als Recht ansehen will, so gewährt doch der Besitz jedenfalls eine Rechtsposition, welche einen Vermögenswert darstellt.[1]) Es muß nun ferner dieser Vermögensvorteil, der auf Kosten des B, weil ihm der Besitz entzogen ist, erlangt ist, ohne rechtlichen Grund entstanden sein. Das Gesetz hat nicht ausdrücklich ausgesprochen, wann dies der Fall ist, sondern Wissenschaft und Praxis sollten diesen Begriff bestimmen.

Einige Schriftsteller haben nun versucht, den Begriff des rechtlichen Grundes auf ein einheitliches juristisches Prinzip zurückzuführen. So nimmt Jung[2]) dann einen Mangel des Rechtsgrundes an, wenn die Vermögensverschiebung sich vollzogen hat, ohne auf die relativen rechtlichen Beziehungen der beiden Beteiligten eingewirkt zu haben. Hiergegen ist aber einzuwenden, daß durch diese Begriffsbestimmung der Bereich der Ansprüche allzusehr erweitert wird. So führt Oertmann[3]) als Beispiel an, daß der Erwerb durch Ersitzung nicht durch eine solche Sonderbeziehung gestützt sei, ohne doch einer Kondiktion Raum zu gewähren.

Stammler[4]) bezeichnet unter Scheidung des „richtigen" und des „technisch geformten" Rechtes eine Vermögensverschiebung dann als ohne Rechtsgrund geschehen, wenn sie der Verkehrssicherheit wegen nach dem formellen Recht zugelassen ist, während sie gegen das „richtige Recht" verstoße. Dies ist wohl richtig, aber es ist zu bedenken, daß das Gesetz nicht die Kondiktion auf einem besonderen Gesichtspunkte des „richtigen Rechts" im Einzelfall beruhen läßt, sondern daß dessen allgemeiner Charakter höchstens der gesetzgeberische Grund für ihre im Gesetz für gewisse Klassen von Fällen vorgesehene Zulassung ist. Soweit sie danach anerkannt, ist die Bereicherungshaftung selbst Bestandteil des positiven „technischen Rechts".[5]) Gegen Stammlers Auffassung spricht sich auch Planck[6]) aus.

Ganz auflösen will den Begriff der Bereicherungsansprüche Schulz,[7]) indem er einen ähnlichen Begriff dafür einsetzt: den Eingriffserwerb. Unter Eingriff versteht er aber jede Einwirkung auf ein fremdes Recht, die widerrechtlich sein muß, um einen Bereicherungsanspruch erzeugen zu können. Ist nun hierdurch für jemanden ein Vorteil entstanden, so haftet er auf das, wodurch er durch seinen Eingriff reicher geworden ist. Ob ein Schaden des Betroffenen entstanden ist, soll nach Schulz gleichgültig sein, somit umfaßt die Herausgabepflicht nicht nur das „auf Kosten" des anderen Teils Erlangte. Gegen diese Theorie wendet sich besonders Enneccerus,[8]) indem er ausführt, daß sehr oft begrifflich eine condictio möglich ist, ohne daß ein Eingriff in fremde Rechte vorliegt, so z. B. beim Erwerb durch Naturgewalt (avulsio), bei der auch die Widerrechtlichkeit entfalle. Ferner sei es nicht angängig, den allgemeinen Grundsatz aufzustellen, daß der durch den Eingriff Betroffene über die Höhe seines Schadens hinaus Anspruch auf das durch den Eingriff Erlangte hat.

---

1) Mot. Bd. 2 S. 830; Planck § 812 I, 1.
2) a. a. O. S. 129.
3) a. a. O. § 812, 1bd.
4) a. a O. S. 153.
5) Oertmann § 812, 1bε.
6) Planck § 812 I, 3.
7) Schulz a. a. O. S. 1ff.
8) a. a. O. Bd. 1, 2 S. 586 Anm.

Wir sehen, daß die Versuche, den Begriff „mangelnder Rechtsgrund" auf eine einheitliche Formel zu bringen, gescheitert sind. Es ist darum der Ansicht Oertmanns, die auch Planck und Enneccerus vertreten,[1]) beizupflichten, daß der obige Begriff verschieden zu bestimmen ist, je nachdem ob der Bereicherte etwas durch den Willen des Geschädigten oder in sonstiger Weise erlangt hat.

Da in unserem Fall die Bereicherung auf einem Handeln des Bereicherten beruht, wird man folgern können, daß sie dann ohne rechtlichen Grund erfolgt ist, wenn C zu dem Eingriff in das Vermögen des B kein Recht hatte.[2]) Dies ist zu bejahen; denn wenn wir auch annehmen, daß die Besitzentziehung durch C ohne Verschulden erfolgt ist, und darum eine unerlaubte Handlung seinerseits nicht vorliegt, so ist trotzdem sein Eingriff ein objektiv rechtswidriger, da das Gesetz den Besitzer in seinem Besitzstand schützt.

Wir kommen also zu dem Resultat, daß C den Besitz des Hutes auf Kosten des B ohne rechtlichen Grund erlangt hat. Die Herausgabe des Hutes, zu der er nach § 812 verpflichtet ist, ist nun aber unmöglich geworden, da C den Hut schon an A abgeliefert hat. Da er mithin nicht mehr um den Besitz bereichert ist, kann kein Anspruch auf Herausgabe der Bereicherung zur Entstehung gelangen (§ 818 Abs. 3).

Eine sonstige Bereicherung des C ist aber nicht vorhanden. Einen Anspruch auf Finderlohn kann er nicht ohne rechtlichen Grund erworben haben, weil ihm dieser Anspruch überhaupt nicht zusteht. Denn da wir den Besitz des B auch noch nach dem Fortfliegen des Hutes annehmen, hat C überhaupt keine „verlorene Sache" an sich genommen und war mithin überhaupt kein Finder.

Sollte aber A an den durch die Übergabe des Hutes legitimierten C den Finderlohn ausbezahlen und dadurch B seinen Anspruch auf Finderlohn nicht mehr geltend machen können, so käme § 816 Abs. 2 zur Anwendung, wenn B noch den Besitz an dem fortgeflogenen Hut hatte. Denn es läge in diesem Falle eine Leistung an den nichtberechtigten C vor, die dem berechtigten B gegenüber wirksam ist. Nach § 816 Abs. 2 müßte also C dem B das Geleistete herausgeben.

Im zweiten Falle, wenn B den Besitz am Hute mit dessen Fortfliegen verloren hat, so daß wir es also mit einer mehrfach verlorenen Sache zu tun haben, ergeben sich ebenfalls keine Ansprüche aus der ungerechtfertigten Bereicherung. Denn zu der Zeit, wo C die Sache an sich genommen hat, war diese in niemandes tatsächlicher Gewalt. Er hat deshalb den Besitz originär und nicht „auf Kosten" eines anderen erworben. Auch den Anspruch auf Finderlohn besitzt er nicht sine causa. Denn als Finder einer verlorenen Sache erwirbt er diesen Anspruch rechtmäßig, ohne Rücksicht darauf, ob die Sache schon vorher gefunden und wieder verloren ist.

Auch wenn jetzt A den Finderlohn an C bezahlt und dadurch B seinen Finderlohnanspruch gegenüber A nicht mehr geltend machen kann, kann er doch keinen Anspruch aus §§ 812 ff. herleiten. Denn da in der Regel ein Kausalzusammenhang zwischen dem Funde des B und dem des C nicht bestehen wird, fehlt für den Anspruch des B das in § 812 bestimmte Erfordernis: „Durch die Leistung eines anderen".

Aber auch selbst, wenn die Tätigkeit des B dafür kausal sein sollte, daß C Finder des Hutes wurde, so hat doch dieser den Finderlohn nicht „auf Kosten" des B erworben. Dies würde voraussetzen, daß durch den erlangten Vorteil des C

---

[1]) Oertmann § 812, 2c; Planck § 812 I, 3a; Enneccerus Bd. 1, 1 S. 569.
[2]) Planck § 812, I, 3b a.

ein Vermögensschaden des B entstanden wäre. Dies gilt auch für den Fall, daß das Erlangte noch nicht zum Vermögen des Geschädigten gehörte, aber von ihm ohne die vom Bereicherten entwickelte Tätigkeit erworben wäre.[1]) Da es aber in unserem Beispiele nicht mit Sicherheit feststeht, daß B den Besitz des Hutes wiedererlangt haben würde und durch die Überbringung des Hutes an A seinen Anspruch auf Finderlohn hätte geltend machen können, hat C die ausgezahlte Summe nicht „auf Kosten" des B erlangt.

Wir erhalten also das Resultat, daß bei einer mehrfach verlorenen Sache im Verhältnis zwischen den mehreren Findern und Verlierern die Vorschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung nicht zur Anwendung kommen können.

§ 14.

Ansprüche aus den Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677 ff.).

Schließlich sind bei der Beurteilung der Rechtsverhältnisse bei einer mehrfach verlorenen Sache auch noch die Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag heranzuziehen. Es liegt auf der Hand, daß der Fund und die Geschäftsführung ohne Auftrag viele Berührungspunkte haben; wir gehen deshalb zunächst etwas näher auf den Zusammenhang dieser beiden Rechtsinstitute ein. Gleich an die Spitze können wir den Satz stellen: der Finder ist Geschäftsführer ohne Auftrag. C erfüllt die Bedingungen des § 677, indem er für einen anderen ein Geschäft besorgt, ohne hierzu beauftragt oder sonstwie berechtigt zu sein. Ein Geschäft im Sinne des § 677 braucht nicht nur ein Rechtsgeschäft, d. i. eine Willenserklärung zur Ordnung der Rechtsverhältnisse des Erklärenden, zu sein, sondern es fällt auch jede tatsächliche Handlung[2]) und damit auch die Besitzergreifung der verlorenen Sache seitens des Finders unter den Begriff „Geschäftsbesorgung". Die herrschende Meinung stellt für die Handlung nur das Erfordernis auf, daß durch sie ein vom Rechte beachteter wirtschaftlicher Einfluß auf das Vermögen des Geschäftsherrn ausgeübt wird;[3]) dies geschieht durch die Besitzergreifung des Finders, denn hiermit entstehen die Pflichten und Rechte des Verlierers.

Sodann muß der Geschäftsführer das Geschäft für einen anderen besorgen, das heißt, er muß im Interesse des anderen tätig werden, so daß das Endergebnis diesem zugute kommt. Der Geschäftsführer muß hierbei mit dem Bewußtsein und Willen gehandelt haben, das Geschäft als fremdes zu besorgen.[4]) Dieser Wille darf nicht ein innerer bleiben, sondern muß in irgendeiner Weise nach außenhin in Erscheinung getreten sein. Dies geschieht beim Finder dadurch, daß er die Sache für den Verlierer verwahrt und nicht wie ein Eigentümer nach seinem Belieben mit ihr verfährt.

Daß der Geschäftsführer ausschließlich im Interesse des Geschäftsherrn tätig werden muß, ist nicht erforderlich.[5]) Der Finder wird hauptsächlich im Inter-

---

[1]) Enneccerus Bd. 1, 2 S. 565.

[2]) Planck § 677, 2a.

[3]) So Staudinger § 675, 2b; die gegenteilige Ansicht, die sich bei Enneccerus (Bd. 1, 2 S. 432) findet, der nur Rechtsgeschäfte und rechtlich bedeutsame Handlungen als Geschäfte betrachtet, ist auf Grund des Wortlautes des Gesetzes abzulehnen; es heißt im § 677 nur „Geschäft", nicht etwa „Rechtsgeschäft". vgl. auch Mot. Bd. 2 S. 855.

[4]) Staudinger § 677, 2b; Planck § 677, 2b.

[5]) vgl. E 1 S. 759: „Die Anwendung der Vorschriften der §§ 749—758 wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Geschäftsführer zu der Geschäftsbesorgung durch ein eigenes Interesse oder durch das Interesse eines Dritten bestimmt worden ist". Vgl. RG. in Recht 1908 S. 197.

esse des Verlierers tätig werden, indem er ihm die wirtschaftliche Herrschaft über die Sache wieder zu verschaffen sucht; oft wird ihn daneben auch sein eigenes Interesse zum Handeln treiben, indem er Finderlohn und einen eventuellen Eigentumserwerb an der Fundsache für sich erhofft. Im Regelfall werden wohl beide Motive ihn zu seiner Tätigkeit veranlaßt haben. Nur in einem Falle kann man sagen, daß der Finder das Geschäft nicht für einen andern besorgt, wenn er nämlich von Anfang an in keiner Weise für den Verlierer tätig werden will, sondern die Fundsache unterschlägt; nur dann ist der Finder kein Geschäftsführer ohne Auftrag.

Auch der Umstand, daß dem Finder die Persönlichkeit des Verlierers meist unbekannt sein wird, steht seiner Eigenschaft als Geschäftsführer ohne Auftrag nicht entgegen. Denn da der Geschäftsführer die Person dessen, für den er handelt, nicht zu kennen braucht, so ist es zweifellos, daß der Finder, der für den Verlierer als solchen tätig wird, ein fremdes Geschäft führt.

Im § 677 sind nun zwei Fälle vorgesehen, in denen von einer auftraglosen Geschäftsführung nicht die Rede sein soll:

1. Wenn ein Auftrag oder ein verwandter Vertrag vorliegt, der zum Handeln verpflichtet.

2. Wenn jemand auf Grund des Gesetzes oder einer Amtspflicht tätig wird.

Eine Pflicht des Finders, die sich aus einem dieser beiden Fälle ergeben kann, zur Besitzergreifung der Sache besteht nicht, weshalb in der Literatur der Finder auch allgemein als auftragloser Geschäftsführer angesehen wird.[1])

Es ist nun aber zu berücksichtigen, daß der Gesetzgeber die Rechte und Pflichten des Finders im Titel „Fund" einzeln geregelt hat und damit die Vorschriften der §§ 677 ff. nicht ohne weiteres zur Anwendung kommen läßt. Da er aber durch positive Vorschrift das Finden den Vorschriften über die Geschäftsführung auch nicht entzogen hat,[2]) muß man annehmen, daß diese subsidiär zur Anwendung kommen sollen, wenn ein Fall durch die Fundvorschriften nicht völlig erschöpft wird.[3]) Dies würde z. B. praktisch werden für die Haftung eines Finders, der geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist. Hier kann der Finder gemäß § 682 nur nach den Vorschriften über Schadensersatz wegen unerlaubter Handlungen und über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung verantwortlich gemacht werden.

Wir fragen uns nun, welche Ansprüche zwischen A, B, C (vgl. unser Beispiel oben in § 13) bestehen und unter welchen Voraussetzungen sie geltend gemacht werden können.

Im § 681, der die Pflichten des Geschäftsführers regelt, wird bestimmt, daß hierfür die §§ 666—668, welche für den Beauftragten gelten, entsprechende Anwendung finden sollen. Gemäß § 667 ist nun der Beauftragte verpflichtet, alles, was er aus der Geschäftsführung erlangt, an den Auftraggeber herauszugeben. Wenn wir diese Vorschrift auf den Finder anwenden würden, so muß er zweifellos die gefundene Sache herausgeben. Da jedoch, wie wir ausgeführt haben, die Regeln der Geschäftsführung nur aushilfsweise herangezogen werden sollen, und der Verlierer A auch in anderer Weise die verlorene Sache herausverlangen kann, so wird er nach den Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag sie nicht zurückerhalten.

---

[1]) Dernburg S. 402; Biermann § 965, 5; Enneccerus Bd. 1, 2 S. 437 Anm. 8; Staudinger § 965, 3d; Planck § 677 Vorbem. 2.

[2]) Mot. S. 376.

[3]) Neumann § 961, 1.

Auch B und C stehen als Finder gegenüber dem Verlierer A im Verhältnis von Geschäftsführer zu Geschäftsherrn, und B und C stehen zueinander in diesem Verhältnis. Es hat somit C sowohl gegen B als auch gegen A unter Umständen einen Anspruch aus der auftraglosen Geschäftsführung.

Dieser Anspruch geht gemäß § 683 auf Ersatz der Aufwendungen, und zwar mit Zinsen seit der Zeit der Aufwendung (§ 256). Obwohl B und C schon als Finder einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen aus § 970 haben, können sie sich doch auf § 683 stützen,[1]) da dieser gegenüber den ziemlich begrenzten Ersatzansprüchen des § 970 viel weiter gefaßt ist. So bekommt B nur aus § 683 die Unkosten ersetzt, die ihm infolge des Suchens nach der verlorenen Sache erwachsen sind. Denn es fallen unter § 683 nicht nur die Aufwendungen, die zum Zwecke der Ausführung der Tätigkeit gemacht sind, sondern auch diejenigen Unkosten, die die Vorbereitung zum Handeln erfordert.

Die notwendige Voraussetzung des Ersatzanspruches, daß nämlich die Übernahme der Geschäftsführung dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen und Interesse des Geschäftsherrn entsprechen muß, können wir bei dem Anspruch des B und C gegenüber A voraussetzen.

Sie können also den Anspruch aus § 683 wirksam gegenüber A geltend machen.

Was das Verhältnis zwischen B und C angeht, so unterscheiden wir wieder wie im vorigen Paragraphen die beiden Möglichkeiten, daß B

1. nach dem Fortfliegen des Hutes noch Besitz hatte,
2. keinen Besitz mehr hatte.

Im ersteren Fall kann demgemäß von der Besitzergreifung als Geschäftsbesorgung nicht die Rede sein, da der Besitz des B noch fortbesteht. Dagegen würde in der Rückgabe des Hutes an A seitens des C eine Geschäftsbesorgung zu erblicken sein. Es muß nun aber der Geschäftsführer stets Bewußtsein und Willen haben, für einen anderen tätig zu werden. Dies liegt bei C nicht vor, der ein fremdes Geschäft in der Meinung besorgt, daß es sein eigenes[2]) sei, da er sich für den Finder einer verlorenen Sache hält. Es käme darum in diesem Falle § 687 Abs. 1 zur Anwendung, der ausdrücklich die Regeln der Geschäftsführung ohne Auftrag ausschließt.

Sollte jedoch B den Besitz am Hute verloren haben, so ist C der Finder des Hutes und zugleich Geschäftsführer ohne Auftrag gewesen. Ob C gewußt hat, daß A der ursprüngliche und B der zweite Verlierer war und nur im Interesse des A tätig werden wollte oder ob dies nicht der Fall war, ist für die rechtlichen Konsequenzen gleichgültig. Denn es ist nicht nötig, daß der Geschäftsführer bei seinem Handeln einen bestimmten Geschäftsherrn im Auge hat. Es genügt vielmehr, wenn er für einen anderen handelt, den es angeht;[3]) es werden also in jedem Falle die wirklichen Geschäftsherren durch die Handlungen des Geschäftsführers betroffen, ein Irrtum des letzteren kann hieran nichts ändern (§ 686); folglich

---

[1]) Matthiaß a. a. O. S. 469 Anm.; Neumann a. a. O. § 965 Anm.

[2]) Dieser Satz steht nicht in Widerspruch zu dem oben aufgestellten Grundsatz, daß der Finder als Geschäftsführer ohne Auftrag das Geschäft nicht als eigenes behandelt. Auch C will dies nicht, er will nicht wie ein Eigentümer, sondern nur wie ein Finder über die Sachen verfügen; er wird also bewußt für einen anderen tätig. Trotzdem betrachtet er insofern das Geschäft als eigenes, als er in Unkenntnis des Besitzes des B sich für den selbständigen Finder einer verlorenen Sache hält und demgemäß Rechte und Pflichten des Finders persönlich wahrnehmen will. In diesem Sinne kann man sagen, daß er das Geschäft in der Meinung besorgt, daß es sein eigenes sei.

[3]) Planck § 677, 2b.

stehen sich B und C als Geschäftsherr und Geschäftsführer gegenüber, das von C besorgte Geschäft ist die Inbesitznahme des Hutes und dessen Auslieferung an A.

Bei der Entscheidung über die Ansprüche des C ist zunächst festzustellen, ob er in seinem Handeln dem Interesse und Willen seines Geschäftsherrn gemäß tätig geworden ist. Ohne weiteres ist hierbei klar, daß C, wenn er die Sachlage gekannt hat, also gewußt hat, daß A der erste und B der zweite Verlierer war, jedenfalls sich sagen mußte, daß B, der als erster den Hut gefunden hatte, auch wohl willens war, seine Finderrechte bei A geltend zu machen, insbesondere sich von ihm Finderlohn geben zu lassen. C mußte also erkennen, daß die Übernahme der Geschäftsführung mit dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Geschäftsherrn in Widerspruch stand; er ist deshalb gemäß § 678 diesem zum Ersatze des aus der Geschäftsführung entstehenden Schadens auch dann verpflichtet, wenn ihm ein sonstiges Verschulden nicht zur Last fällt. Ein Verschulden ist aber in seinem Tun nicht enthalten; er war an und für sich berechtigt, die verlorene Sache an sich zu nehmen und seine Finderrechte geltend zu machen. Der Schaden, den der Geschäftsherr B erlitten hat und den C ersetzen muß, besteht darin, daß B seinen Finderlohnanspruch gegen A nicht mehr wirksam geltend machen kann, wenn A den Finderlohn an C ausbezahlt hat. Sollte er dies noch nicht getan haben, so ist noch kein Schaden für B entstanden.

Zu Gegenleistungen ist B nicht verpflichtet; da die Übernahme der Geschäftsführung nicht dem Interesse und dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des B entsprochen hat, wäre B nur verpflichtet, dem Geschäftsführer alles, was er durch die Geschäftsführung erlangt hat, herauszugeben (§ 684). B hat indessen durch die Geschäftsführung nichts erlangt.

Hat dagegen C nicht gewußt, daß auch B der Verlierer des Hutes war, so ist in diesem Falle der obengenannte § 678 nicht anzuwenden. Es kommen vielmehr die allgemeinen Regeln über die Geschäftsführung zur Anwendung.

C hat nach § 683 einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, den er praktisch jedoch nicht verwerten kann. Denn einerseits wird er keine Aufwendungen (vgl. § 670) gehabt haben, andererseits ist er im gegenteiligen Fall schon von A wegen dieses Anspruches befriedigt. B kann dagegen nach § 681 in Verb. mit § 677 verlangen, daß C herausgibt, was er aus der Geschäftsführung erlangt hat. Das Resultat wird hier das gleiche sein, ob nun A den Finderlohn an C schon ausbezahlt hat oder nicht. Denn in jedem Falle ist der schon erfüllte oder noch bestehende Anspruch aus der Geschäftsbesorgung heraus für C entstanden, da er ohne die von ihm übernommene Tätigkeit einen derartigen Anspruch niemals hätte erwerben können.

C muß also entweder den Finderlohn an B ausliefern oder seinen Finderlohnanspruch gegenüber A an B abtreten.

Robert Noske, Borna-Leipzig, Großbetrieb für Dissertationsdruck.

Lebenslauf.

Am 30. April 1891 wurde ich in Lübtheen i. M. als Sohn des Bergwerksdirektors Fehlhaber geboren. Ich besuchte die Ortsschule in Lübtheen, sodann von Quarta bis Untersekunda das Gymnasium zu Rostock und von Untersekunda bis Oberprima das Gymnasium in Schwerin, das ich Ostern 1910 mit dem Zeugnis der Reife verließ. Ich widmete mich dem Studium der Rechtswissenschaft an den Universitäten zu Marburg, Berlin und Kiel. Am 29. Juli 1913 bestand ich in Kiel das Referendarexamen und wurde am 1. September 1913 dem Königlichen Amtsgericht Lauenberg (a. d. Elbe) zur Ausbildung überwiesen. Die mündliche Doktorprüfung bestand ich am 17. Februar 1914 in Rostock.